Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

der Bundesfinanzhof stellt mit Urteil vom 27.11.2024 (I R 19/21) die Behandlung von Gesellschafterdarlehen an vermögensverwaltende Personengesellschaften klar.

Bei einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG mit nur einer vermögensmäßig beteiligten Kommanditistin ordnet das Gericht die Darlehensverbindlichkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung vollständig dieser Gesellschafterin zu. Steuerlich entsteht eine »Konfusion«: Die Zinszahlungen sind weder als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, noch als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof knüpft an das Urteil vom 18.5.2004 (IX R 83/00) zu Mietverhältnissen zwischen vermögensverwaltenden Personengesellschaften und Gesellschaftern an, wonach wegen fehlender Personenverschiedenheit keine steuerlich anzuerkennende Vermietung gegeben ist. Die Grundsätze der Entscheidungen sind dabei auf alle schuldrechtlichen Verträge übertragbar.

Für die Praxis gilt: Gesellschafterdarlehen an vermögensverwaltende Personengesellschaften führen regelmäßig weder zu abziehbarem Zinsaufwand noch zu steuerpflichtigen Zinseinnahmen, soweit der Gesellschafter beteiligt ist.

Finanzierungsmodelle mit Gesellschafterdarlehen sollten deshalb kritisch geprüft und ohne steuerlichen Zinsvorteil kalkuliert werden.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Dipl.-Kfm. Rainer Radine, Steuerberater
Inhaber

Termine
Steuern und Sozialversicherung

Belege
Was beim Einreichen zu beachten ist

Doppelte Haushaltsführung
Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar

Radine & Kollegen GmbH
Sonnenweg 18, 59929 Brilon
Telefon: +49 2961 96330
radine@weber-radine.de

Inhalt

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Belege: Was beim Einreichen zu beachten ist
- Doppelte Haushaltsführung: Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar
- Digitaler Steuerbescheid: Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (§ 122a AO)

Unternehmer 6

- In Gesamthandsbilanz einer Personengesellschaft gebildete Rücklage: Zur Übertragung durch Mitunternehmer in Ergänzungsbilanzen
- Schenkung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt: Wann geht bei Weiterveräußerung das wirtschaftliche Eigentum über?
- Anteile an Kapitalgesellschaften: Steuerberaterkosten als Veräußerungskosten?

Kapitalanleger 8

- Berechnung der Vorabpauschale: Basiszins zum 2. Januar 2026 bekanntgegeben
- Passivität des Investors maßgebend für Eingreifen von Verlustverrechnungsbeschränkungen
- Vergleich: Geldmarktfonds und Tagesgeld

Immobilienbesitzer 10

- Täuschung beim Hauskauf: Käuferin darf Kaufvertrag rückgängig machen
- Photovoltaikanlage: Kein Investitionsabzugsbetrag bei mehr als nur geringfügiger Stromproduktion
- Höhere Grundsteuer-Hebesätze für Nichtwohngrundstücke aus fiskalischen Gründen verstoßen gegen Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Angestellte 12

- Änderungen bei Stromkostenzuschüssen ab 2026
- Lohnsteuerliche Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten ab 2026
- Nordrhein-Westfalen/Niederlande: Pendler profitieren von neuer Homeoffice-Regelung
- Betriebliche Altersversorgung: Unter anderem Förderbetrag für Geringverdiener wird ausgeweitet

Familie und Kinder 14

- Diabeteskrankes Grundschulkind: Krankenkasse muss Schulbegleitung bezahlen
- Fehlender Kita-Platz: Eltern bekommen nur eingeschränkt Lohnersatz
- Christlicher Heimunterricht unzureichend: Familie zu Recht zur Schulanmeldung aufgefordert

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Aktivrente: Steuerzahlerbund will vor Gericht ziehen
- Aktivrente: Steuerberaterverband weist Finanzministerium auf Praxisfragen hin
- Kein Arbeitsunfall: Skiausflug war keine Dienstreise
- Reisekostenrecht: "Geringe Entfernung" beträgt höchstens zwei Kilometer

Bauen & Wohnen 18

- Mietpreisbremse: Bundesrat dringt auf Nachschärfung
- Umstellung des Verfahrens: Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen werden zentral versandt
- Winter-Ausgaben sind von der Steuer absetzbar
- WEG-Anlage: Keine digitalen Türspione ohne Kontrollmöglichkeiten der Gemeinschaft

Ehe, Familie & Erben 20

- Unterhaltsrechtliche Leitlinien Nordrhein-Westfalen wurden aktualisiert
- Europäisches Nachlasszeugnis: Bei Einwänden trotz Erbscheins nicht zu erteilen
- 20.000 Euro zu Ostern: Kein steuerfreies "übliches Gelegenheitsgeschenk"

Medien & Telekommunikation 22

- Massenhafte Datenweitergabe an die Schufa nach DS-GVO zulässig?
- Smartphone ruft Rettungsdienst: Inhaber muss Einsatz bezahlen

- Handy-Verkäufer: Bei Angebot so genannten Tarif-Bundles nicht für Servicebedingungen des Mobilfunkbetreibers verantwortlich

Staat & Verwaltung 24

- Mannheim Tax Index: Steuersätze in Europa gleichen sich an
- Wehrdienstreform hat letzte Hürde genommen
- Wegen neuer Gesetzeslage: Keine "Turbo-Einbürgerung" - trotz vorheriger Antragstellung

Bußgeld & Verkehr 26

- Abbruchkanten am Straßenrand: Kein Schadensersatz für geplatzte Reifen
- Fahrscheinkontrolle: Fahrgäste bei Einsatz von Bodycams direkt aufzuklären
- Autofahren mit Niqab: Behörde muss neue Ermessensentscheidung treffen

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Amazon durfte Prime-Video-Kunden Werbefreiheit nicht einseitig entziehen
- Sammelklage gegen Amazon Prime: Anmeldung ab sofort möglich
- Lufthansa: Bundesgerichtshof kippt Nachzahlklausel
- Zahnarztstuhl: Auch großer Patient darf es sich bequem machen

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Eurowings-Werbung: Angebotene Kompensation von CO2-Emissionen bei Flugbuchungen irreführend
- Esstische und Möbelsystem: Für Urheberrechtsschutz Originalität entscheidend

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

16.02.2026

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 25.02.2026.

Belege: Was beim Einreichen zu beachten ist

Wer bei der Steuer ausnahmsweise noch Papierbelege einreicht, soll diese nicht im Original, sondern nur als Kopie übersenden. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Bayern hin. Hintergrund ist, dass die Steuerverwaltung alle eingereichten Papierbelege einscannt und danach regelmäßig vernichtet.

Das LfSt merkt zugleich an, dass man grundsätzlich keine Belege zu seiner Steuererklärung einzureichen braucht. Wer das dennoch tun wolle, sollte die Belege vorzugsweise elektronisch - zum Beispiel per Elster oder über die Schnittstellen anderer Softwareanbieter - übermitteln.

Zudem bitte das LfSt Bayern darum, auch Anträge, Einsprüche und Mitteilungen an das Finanzamt möglichst nur noch elektronisch zu übersenden. Auch hierfür könne Elster genutzt werden. Über diesen Weg erhalte man auch unmittelbar eine Eingangsbestätigung; zudem erleichtere die elektronische Übermittlung den Bearbeitungsvorgang.

Landesamt für Steuern Bayern, PM vom 15.01.2026

Doppelte Haushaltsführung: Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar

Ein Arbeitnehmer kann bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für einen Kfz-Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung als Werbungskosten in Abzug bringen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der mit seiner Hauptwohnung in Niedersachsen ansässige Kläger hatte in Hamburg aus beruflichem Anlass eine Zweitwohnung angemietet. Der monatliche Wohnungsmietzins inklusive Nebenkosten lag über dem Betrag von 1.000 Euro, den das Finanzamt als Höchstbetrag für die Unterkunftskosten und somit Werbungskosten anerkennt (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes). Daneben mietete der Kläger einen Stellplatz für 170 Euro im Monat an. Das Mietverhältnis für den Stellplatz war an den Wohnungsmietvertrag bezüglich Laufzeit und Kündigungsfrist gebunden. Der Kläger machte die Stellplatzkosten neben den Wohnungsmietzinsen als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt ließ die Wohnungsmietzinsen in Höhe von 1.000 Euro monatlich als Werbungskosten zu, versagte jedoch den Abzug der Stellplatzkosten unter Verweis auf den bereits ausgeschöpften Höchstbetrag. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH hat dessen Auffassung bestätigt.

Zwar sei der Werbungskostenabzug für die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung der Höhe nach auf 1.000 Euro monatlich begrenzt. Die Aufwendungen für einen Stellplatz an der Zweitwohnung unterlägen dieser Abzugsbeschränkung aber nicht. Denn diese würden nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung des Stellplatzes getätigt. Sie seien daher, soweit notwendig, als Werbungskosten abziehbar.

Die Notwendigkeit der Stellplatzanmietung bejahte der BFH vorliegend aufgrund der angespannten Parkplatzsituation in Hamburg. Er hat zudem klargestellt, dass die mietvertragliche Ausgestaltung für die Abzugsfähigkeit der Stellplatzkosten ohne Bedeutung ist. Unerheblich sei daher, ob der Stellplatz zusammen mit der Wohnung in einem Mietvertrag oder durch einen separaten Mietvertrag, gegebenenfalls von personen-



verschiedenen Vermietern, angemietet wird. Der weicht damit ausdrücklich zugunsten der Steuerpflichtigen von der Auffassung der Finanzverwaltung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25.11.2020 (BStBl I 2020, 1228, Rz 108) ab.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2025, VI R 4/23

Digitaler Steuerbescheid: Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (§ 122a AO)

Wer seinen Steuerbescheid in digitaler Form erhalten möchte, muss dieses Jahr letztmalig aktiv dazu einwilligen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein wirbt dafür, von der elektronischen Bekanntgabe in ELSTER Gebrauch zu machen.

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden als Regelfall wurde bundesweit auf den 1. Januar 2027 verschoben. Ab diesem Zeitpunkt stellt das Finanzamt Steuerbescheide und andere Schreiben automatisch über ELSTER zum Abruf bereit, wenn Steuerpflichtige die entsprechende Steuererklärung zuvor über ELSTER eingereicht haben. Mit der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts soll allen Beteiligten ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die Umstellung von der postalischen Bekanntgabe in Papierform auf die elektronische Bereitstellung des Steuerbescheides einzustellen.

Für 2026 gilt durch diese Verschiebung noch die Regelung der Vorjahre: Wer seinen Steuerbescheid in digitaler Form erhalten möchte, muss in diesem Jahr letztmalig aktiv dazu einwilligen. Ab 2027 gilt: Wer für eine elektronisch übermittelte Steuererklärung eine Bekanntgabe des Bescheids per Post in Papierform möchte, muss der elektronischen Bekanntgabe ab 2027 aktiv widersprechen. Für in Papierform eingereichte Steuererklärungen ist ein solcher Antrag nicht notwendig.

Was bedeutet das konkret für Steuerpflichtige?

- Wer bereits in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt hat oder im Jahr 2026 einwilligen wird, erhält grundsätzlich einen elektronischen Steuerbescheid. Wer nicht einwilligt, erhält auch im Jahr 2026 weiterhin einen Steuerbescheid in Papierform.
- Wer auch nach 2026 den Steuerbescheid in Papierform erhalten möchte, muss dies beantragen. Eine entsprechende elektronische Antragsmöglichkeit wird im Laufe des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt. Erforderlich ist dieser Antrag erst ab dem 1. Januar 2027.
- Kein Antrag auf Papierform des Steuerbescheids ist notwendig für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung in Papierform abgeben haben: Steuerpflichtige, die weder steuerlich beraten noch selbst bei ELSTER registriert sind, erhalten ihren Steuerbescheid auch nach neuer Rechtslage weiterhin ohne Antrag postalisch in Papierform.

Finanzministerium Schleswig-Holstein, Mitteilung vom 7.1.2026

Unternehmer

In Gesamthandsbilanz einer Personengesellschaft gebildete Rücklage: Zur Übertragung durch Mitunternehmer in Ergänzungsbilanzen

Die Kommanditisten (Mitunternehmer) einer KG, in deren Gesamthandsbilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gesellschaft durch Bildung einer Rücklage nach § 6b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) neutralisiert worden ist, können von ihrem Wahlrecht auf Übertragung der Rücklage in Ergänzungsbilanzen unterschiedlich Gebrauch machen. Das stellt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein klar.

Üben die Mitunternehmer das Wahlrecht zur Übertragung der Rücklage auf ein Reinvestitionsobjekt einheitlich in der Gesamthandsbilanz aus, werde ihnen der Gewinn aus der späteren Veräußerung des Reinvestitionsobjekts entsprechend ihrer Beteiligung im Veräußerungszeitpunkt zugerechnet. Einem Mitunternehmer sei für die Bildung einer weiteren Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG nur dann ein höherer Veräußerungsgewinn zuzurechnen, wenn für ihn bei der Übertragung der Rücklage entsprechend seiner damaligen höheren Beteiligung Korrekturwerte in einer Ergänzungsbilanz gebildet worden sind.

Mit ihrer Klage hatte sich eine KG gegen die vom Beklagten im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung angesetzte Höhe der für einen Kommanditisten gebildeten Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG gewandt. Die KG erwarb 2006 ein Grundstück, auf das sie eine nach Veräußerung eines anderen Grundstücks gebildete Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG übertrug und diese in ihrer Gesamtbilanz als Sonderposten mit Rücklagenanteil auswies. Zu diesem Zeitpunkt war der Kommanditist zu 95 Prozent an der KG beteiligt. Die Beteiligung verminderte sich in der Folgezeit bis 2012 durch Aufnahme eines weiteren Kommanditisten auf 36 Prozent.

2013 veräußerte die KG das Grundstück und erfasste für den Kommanditisten den ihm zustehenden anteiligen Veräußerungsgewinn in Höhe von 47,5 Prozent als neue Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG in dessen Ergänzungsbilanz. Das Finanzamt vertrat demgegenüber im Anschluss an eine Außenprüfung die Auffassung, dass die Rücklage für den Kommanditisten lediglich im Umfang seiner Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung von 36 Prozent hätte gebildet werden dürfen. Der falsche Bilanzansatz sei in der ersten verfahrensrechtlich noch änderbaren Ergänzungsbilanz für das Jahr 2015 zu korrigieren.

Das FG hat sich der Rechtsauffassung des Finanzamts angeschlossen und die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen für die Bildung der Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG hätten dem Grunde nach vorgelegen. Der für die Höhe der Rücklage maßgebliche Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks sei entsprechend der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung zu 36 Prozent auf den Kommanditisten entfallen. Zu diesem Veräußerungsgewinn sei der auf das Grundstück übertragene und zum Veräußerungszeitpunkt aufgelöste Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 6b Absatz 3 Satz 4 EStG beim Kommanditisten mit einem Anteil von 36 Prozent hinzuzurechnen.

Für die von der Klägerin begehrte höhere Hinzurechnung fehle es an einer für den Kommanditisten geführten Ergänzungsbilanz, aus der sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz der KG ergäben. Denn die Mitunternehmer der KG hätten ihr Wahlrecht nach § 6b EStG bei der Anschaffung des Grundstücks im Jahr 2006 ausschließlich in der Gesamthandsbilanz der KG ausgeübt. Für die gesellschafterbezogene Ausübung des Bilanzierungswahlrechts reicht es nach Auffassung des FG nicht aus, dass sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz aus anderweitigen Unterlagen wie der Gewinn- und Verlustrechnung ergäben. Das Finanzamt habe die fehlerhaft gebildete Rücklage für den Kommanditisten im Wirtschaftsjahr 2014 nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs in der ersten noch offenen Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe der fehlerhaften 11,5 Prozent auflösen dürfen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.07.2024, 2 K 14/23, rechtskräftig

Schenkung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt: Wann geht bei Weiterveräußerung das wirtschaftliche Eigentum über?

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte sich mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt und anschließender Weiterveräußerung nach Ablösung des Nießbrauchs zu befassen. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob die ursprünglichen Anschaffungskosten von zunächst unentgeltlich mit Nießbrauchvorbehalt erworbenen GmbH-Anteilen bei der Weiterveräußerung zu berücksichtigen waren.

Der Kläger erhielt unentgeltlich GmbH-Anteile, an denen sich der Schenker ein lebenslanges Nießbrauchrecht vorbehielt. In dem Zusammenhang war er in seinen Eigentumsrechten in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Insbesondere hatte er kein Gewinnbezugsrecht, war bei der Ausübung der Stimmrechte eingeschränkt und unterlag einem Verfügungsverbot.



Sodann veräußerte der Kläger die Anteile entgeltlich an einen Dritten weiter. Unmittelbar vor der Weiterveräußerung verzichtete der Schenker gegen Zahlung eines Ablösebetrags auf den Nießbrauch.

Das beklagte Finanzamt meinte, der Kläger habe infolge der Schenkung zwar das zivilrechtliche, nicht aber das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen erlangt. Letzteres sei vielmehr erst infolge des Verzichts auf den Nießbrauch gegen Zahlung der Ablöse und somit entgeltlich auf den Kläger übergegangen, sodass bei der Weiterveräußerung die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers nicht nach § 17 Absatz 2 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen seien.

Das FG folgte dem nicht und gab der Klage statt. Neben dem zivilrechtlichen sei auch das wirtschaftliche Eigentum infolge der Schenkung auf den Kläger übergegangen, und zwar ungeachtet der weitreichenden Belastung des Eigentums. Unter Würdigung der Gesamtumstände sei der Kläger gleichwohl "näher" am Eigentum gewesen als der Schenker.

Die Ablösezahlung habe auch nicht zu einem insgesamt entgeltlichen Erwerb der Anteile geführt. Diese sei lediglich für die Lastenfreiheit des bereits zuvor erhaltenen Eigentums erfolgt, die - wie der Bundesfinanzhof bereits entschieden habe - als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen sei. Die Anteile als solche habe der Kläger dagegen unentgeltlich erworben. Folge sei, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers bei der Weiterveräußerung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 5 EStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns-/verlusts einzubeziehen waren.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.09.2025, 9 K 2034/24 E, rechtskräftig

Anteile an Kapitalgesellschaften: Steuerberaterkosten als Veräußerungskosten?

Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärung anfallen, stellen keine Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Er stellt klar, dass er einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zwischen Aufwendungen und dem Rechtsgeschäft der Veräußerung nicht für zwingend erforderlich hält. Vielmehr genüge auch im Rahmen des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG ein Veranlassungszusammenhang mit der Veräußerung, um Aufwendungen als Veräußerungskosten zu behandeln. So könnten auch mittelbar durch die Veräußerung entstandene Aufwendungen unter den Begriff der Veräußerungskosten fallen, soweit sie bei wertender Betrachtung ihr auslösendes Moment in der Veräußerung haben.

Im zugrunde liegenden Fall fehle es hieran. Zwar liege ein Veräußerungsvorgang nach § 17 Absatz 1 und 2 EStG vor. Auslösendes Moment für die Entstehung der Steuerberatungskosten sei aber nicht der Veräußerungsvorgang selbst. Vielmehr seien diese Aufwendungen Folge der sachlichen Steuerpflicht der Veräußerung und dem hierauf beruhenden Entschluss der Steuerpflichtigen, für die Erfüllung ihrer steuerlichen Erklärungspflichten einen Steuerberater zu beauftragen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.09.2025, IX R 12/24

Kapital-anleger

Berechnung der Vorabpauschale: Basiszins zum 2. Januar 2026 bekanntgegeben

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investmentertrag unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 InvStG zu versteuern (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 InvStG). Die Vorabpauschale für 2026 gilt gemäß § 18 Absatz 3 InvStG beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres - also am 4. Januar 2027 - zugeflossen.

Die Vorabpauschale für 2026 ist unter Anwendung des Basiszinses vom 2. Januar 2026 zu ermitteln.

Der Basiszins ist gemäß § 18 Absatz 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesministerium der Finanzen hat den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

Hiermit gebe ich gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale bekannt, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet ist. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2026 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 3,20 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

BMF, Schreiben IV C 1 - S 1980/00230/012/001 vom 13.01.2026

Passivität des Investors maßgebend für Eingreifen von Verlustverrechnungsbeschränkungen

Das Eingreifen der Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 15b des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt die Passivität des Investors voraus. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch dann, wenn sich der Initiator eines Steuerstundungsmodells als Gründungsgesellschafter zu den gleichen Bedingungen wie die übrigen Anleger beteiligt.

Verluste aus Steuerstundungsmodellen können gemäß § 15b EStG nur sehr beschränkt verrechnet werden. Sie mindern nur Einkünfte, die der Steuerpflichtige in Folgejahren aus derselben Einkunftsquelle - das heißt demselben Steuerstundungsmodell - erzielt. Die Verrechnung mit anderen Einkünften ist ausgeschlossen. Ein Steuerstundungsmodell setzt unter anderem voraus, dass "dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen". Hieraus folgert der BFH, dass das Konzept von einer vom Steuerpflichtigen verschiedenen Person erstellt werden muss. Charakteristisch sei demnach die Passivität des Investors bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung.

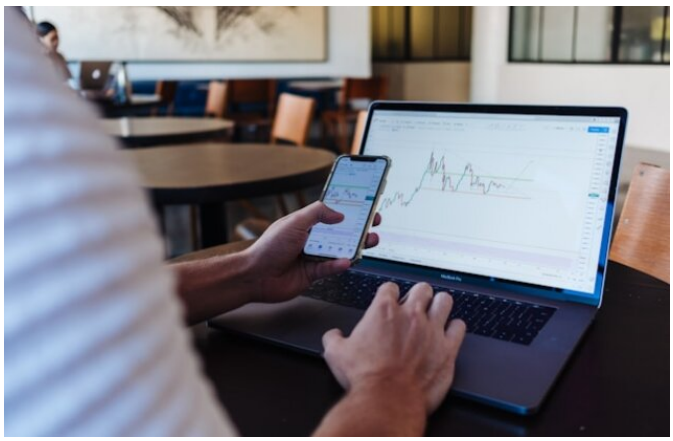
Die Klägerin - eine GmbH & Co. KG - war im Dezember 2012 gegründet worden. Gegenstand ihres Unternehmens war der Betrieb von Windkraftanlagen. Ihr Gesellschaftsvertrag sah vor, dass das Kapital durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter bis zu einem bestimmten Betrag erhöht werden sollte. Hierzu wurde ein Anlegerprospekt aufgelegt, der den potentiellen Anlegern für die Anfangsjahre steuerliche Verluste prognostizierte. Im Jahr 2013 traten weitere Kommanditisten bei. Alleinige Gründungsgesellschafterin der Klägerin war eine zum Verfahren beigeladene Kommanditgesellschaft.

Das Finanzamt ging von einem Steuerstundungsmodell aus. Es behandelte den im Streitjahr 2012 entstandenen und der Beigeladenen zugerechneten Verlust, der überwiegend aus der Inanspruchnahme eines so genannten Investitionsabzugsbetrags gemäß § 7g Absatz 1 EStG (IAB) resultierte, als nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar. Der hiergegen gerichtete Einspruch der Klägerin blieb ebenso wie ihre nachfolgende Klage ohne Erfolg.

Dies sah der BFH anders. Zwar hat sich die Beigeladene auch nach seiner Auffassung an einem Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG beteiligt. Ebenso hat der BFH bestätigt, dass die Verrechnungsbeschränkung auch dann eingreift, wenn der Verlust teilweise aus einer dem Konzept entsprechenden Inanspruchnahme eines IAB resultiert. Klargestellt hat er zudem, dass - entgegen der Auffassung der Klägerin - auch ein Gründungsgesellschafter der Verrechnungsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen kann.

Da das Finanzgericht (FG) jedoch nicht aufgeklärt hat, ob das Konzept - wie von der Klägerin behauptet - unter Beteiligung der Beigeladenen entwickelt worden ist, hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Denn hätte die Beigeladene das Konzept nicht unwesentlich mitbestimmt, wäre sie - entgegen der Auffassung des FG - nicht etwa deshalb wie die übrigen Anleger zu behandeln, weil sie zu denselben Bedingungen wie diese der modellhaft vorgefertigten Gemeinschaftskonstruktion beigetreten ist. Eine solche Sichtweise widerspreche dem Grundsatz, dass das vorgefertigte Konzept von einer vom Steuerpflichtigen verschiedenen Person erstellt werden muss. An einer solchen Passivität kann es nach Auffassung des BFH auch dann fehlen, wenn sich der Initiator zu denselben Bedingungen wie die übrigen Anleger beteiligt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.10.2025, IV R 14/23



Vergleich: Geldmarktfonds und Tagesgeld

Geldmarktfonds sowie Tagesgeldkonten zählen zu den bevorzugten Instrumenten für kurzfristige und sichere Geldanlagen. Für Anleger, die Zinserträge erzielen und dennoch flexibel bleiben möchten, bieten sich Geldmarktfonds und Geldmarkt-ETFs an. Diese Produkte bündeln Einlagen vieler Investoren und investieren sie am Geldmarkt. Sowohl Banken, Unternehmen als auch Staaten nutzen diesen Markt zur kurzfristigen Kapitalaufnahme oder -anlage, wobei Kredite mit kurzen Laufzeiten vergeben werden. Die hieraus erzielten Zinsen, die sich am Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) orientieren, bilden die Grundlage für die Erträge, die anschließend an die Anleger weitergegeben werden.

Das Konzept beruht darauf, ausschließlich in Wertpapiere mit sehr kurzen Laufzeiten zu investieren. Dadurch wird das Risiko minimiert, da es unwahrscheinlich ist, dass Emittenten innerhalb weniger Wochen oder Monate zahlungsunfähig werden. Geldmarktfonds streuen dieses Risiko auf zahlreiche unterschiedliche Emittenten - oftmals zwischen 50 und 150 verschiedene Titel - und ermöglichen börsentägliche Liquidität für Anleger.

Renditevergleich: Geldmarktfonds versus Tagesgeld

Derzeit liegen die Zinsen am Geldmarkt bei etwa 2 %. Ob Geldmarktfonds im Vergleich zum Tagesgeld überlegen sind, hängt vom individuellen Angebot ab. Banken, die konstant attraktive Konditionen auch für Bestandskunden bieten, ermöglichen wettbewerbsfähige Tagesgeldzinsen. Die Durchschnittszinsen bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken lagen im Frühjahr 2025 laut Biallo bei lediglich 0,6 % bzw. 0,54 %, inklusive Aktionsangebote für Neukunden. Vor diesem Hintergrund kann ein Wechsel zu Geldmarktfonds für Privatanleger sinnvoll sein, insbesondere wenn die Fondsrendite dazu beiträgt, die aktuelle Inflationsrate (rund 2 %) zumindest teilweise auszugleichen.

Aktionszinsen beim Tagesgeld und deren Implikationen

Wer regelmäßig befristete Aktionszinsen von bis zu 3 % wahrnimmt und bereit ist, hierfür kontinuierlich neue Konten zu eröffnen sowie die Freistellungsaufträge korrekt zu verwalten, kann mit Tagesgeld zeitweise höhere Renditen als mit Geldmarktfonds erzielen. Allerdings ist dieser Ansatz mit einem höheren administrativen Aufwand verbunden und erfordert laufende Anpassungen an neue Angebote.

Wichtige Kriterien für die Auswahl von Geldmarktfonds

Entscheidungsrelevante Informationen finden sich in den offiziellen Factsheets und Berichten der Fonds, sowie auf renommierten Finanzportalen. Zu den entscheidenden Kostenfaktoren zählen die jährlichen Gebühren, die idealerweise unter 0,2 % betragen sollten. Angebote mit Kosten nahe 1 % gelten als wenig attraktiv, da sie die Nettorendite signifikant schmälern. Der Ausgabeaufschlag sollte ebenfalls möglichst bei null liegen, unabhängig davon, ob es sich um aktiv gemanagte Geldmarktfonds oder indexbasierte Geldmarkt-ETFs handelt.

Immobilien-besitzer

Täuschung beim Hauskauf: Käuferin darf Kaufvertrag rückgängig machen

Zeigen sich nach dem Kauf einer gebrauchten Immobilie gravierende Schäden oder Probleme mit der Baugenehmigung, hat der Erwerber oftmals keine Handhabe, gegen den Verkäufer vorzugehen. Denn in praktisch allen Hauskaufverträgen findet sich ein Ausschluss der Haftung für Mängel jeglicher Art. Der Käufer muss dann die Kosten der Mangelbeseitigung selbst tragen.

Dass ein Rückgriff auf den Verkäufer in Ausnahmefällen doch möglich ist, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts (LG) Frankenthal. Danach kann ein Hauskauf trotz Haftungsausschluss erfolgreich angefochten werden, wenn der Verkäufer den wahren Zustand des Hauses verschleiert hat. Denn die Haftung lässt sich nicht wirksam ausschließen, wenn der Käufer arglistig getäuscht worden ist.

Die Käuferin erwarb ein Anwesen unter Ausschluss der Gewährleistung für über 600.000 Euro. Im Maklerexposé wurde das Haus als "liebevoll kernsaniert" beworben. Die Verkäuferin verschwieg jedoch eine wichtige Information: Sie hatte wenige Monate zuvor ein Telefonat mit der Stadtverwaltung geführt, in dem zur Sprache kam, dass für eine Außentreppe und eine Terrasse auf dem Grundstück keine Baugenehmigung existierte.

Nach dem Verkauf forderte die Stadtverwaltung die Käuferin zur Beseitigung der Terrasse und der Außentreppe auf, da diese unzulässig auf dem benachbartem Grundstück errichtet worden war. Zweites Problem: Ein von der Käuferin beauftragter Elektriker sah die Elektroinstallation als nicht neuwertig, sondern auf dem Stand der 1990er Jahre befindlich an. Die Käuferin wollte sich daraufhin vom Kaufvertrag lösen. Sie erklärte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und trat hilfsweise vom Vertrag zurück.

Das LG gab der Käuferin recht. Sie sei getäuscht worden, weil die Verkäuferin zum einen den Konflikt mit der Stadtverwaltung nicht offenbart habe. Zum anderen entspreche das Haus nicht der Beschreibung im Maklerexposé, das wie eine öffentliche Äußerung der Verkäuferin zu werten sei. Denn eine Kernsanierung setze nach allgemeinem Sprachgebrauch voraus, dass die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt worden sei. Die Verkäuferin habe aber die Zweifel an der Neuwertigkeit der Elektroinstallation nicht ausgeräumt. Auf den Gewährleistungsausschluss könne sie sich nicht berufen, denn sie habe die Renovierungsarbeiten selbst verantwortet und damit den wahren Zustand des Hauses gekannt. Die Käuferin dürfe deshalb ihr Geld gegen Rückgabe des Hauses zurückverlangen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht eingelegt.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 01.10.2025, 6 O 259/24, nicht rechtskräftig

Photovoltaikanlage: Kein Investitionsabzugsbetrag bei mehr als nur geringfügiger Stromproduktion

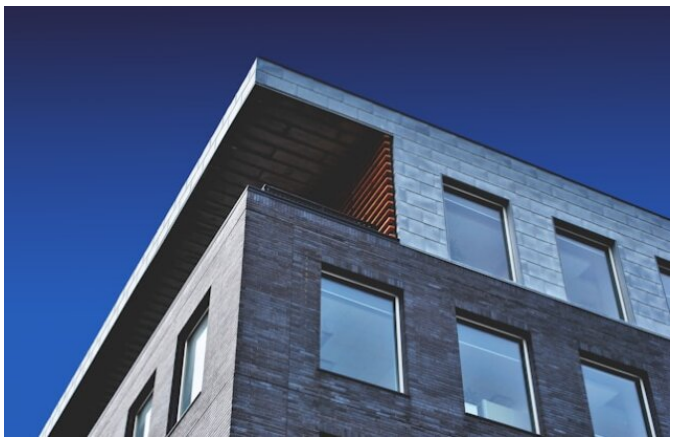
Gründet ein Steuerpflichtiger einen Gewerbebetrieb mit dem Geschäftszweck, den selbsterzeugten Strom aus einer häuslichen Photovoltaikanlage zu verkaufen, wird dann aber tatsächlich ein nicht nur geringfügiger Teil des mit der Photovoltaikanlage produzierten Stroms privat verbraucht, ist das Finanzamt berechtigt, einen in Bezug auf die Anschaffung der Anlage gebildeten Investitionsabzugsbetrag zu versagen. Das hat das Finanzgericht (FG) Hessen entschieden.

Der Kläger bildete im Jahr 2021 für die geplante und im Jahr 2022 erfolgte Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises. Den mit der Photovoltaikanlage produzierten Strom verbrauchte die Familie in den Jahren 2022 und 2023 zu über 90 Prozent im eigenen Haushalt. Weitere Investitionen fanden nicht statt. Das Finanzamt versagte die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags mit Blick auf die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) und Zweifeln an der Gewinnerzielungsabsicht des Klägers.

Das FG Hessen hat sich im Ergebnis der Ansicht des Finanzamts angeschlossen und den Investitionsabzugsbetrag versagt. Der Kläger habe seine Photovoltaikanlage nicht (fast) ausschließlich betrieblich genutzt, sodass kein begünstigtes Wirtschaftsgut vorliege, für dessen geplante Anschaffung ein Investitionsabzugsbetrag hätte berücksichtigt werden können. Dabei bestimme sich die Nutzung des Wirtschaftsguts "Photovoltaikanlage" nach dem Verbrauch des produzierten Stroms. Werde dieser nicht (fast) ausschließlich, nämlich zu mindestens 90 Prozent, in das Versorgernetz eingespeist oder anderweitig veräußert, liege keine hinreichende betriebliche Nutzung vor, die zum Abzug eines Investitionsabzugsbetrages berechtige.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und ist zwischenzeitlich eingelegt worden. Sie läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 39/25.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 22.10.2025, 10 K 162/24, nicht rechtskräftig



Höhere Grundsteuer-Hebesätze für Nichtwohngrundstücke aus fiskalischen Gründen verstoßen gegen Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Die von den Städten Bochum, Essen, Dortmund und Gelsenkirchen festgelegten höheren Hebesätze zur Bestimmung der Grundsteuer für in der jeweiligen Gemeinde liegende Nichtwohngrundstücke verstoßen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Darauf basierende Grundsteuerbescheide sind rechtswidrig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen entschieden.

Die Klägerinnen und Kläger sind Eigentümer von Grundstücken in der jeweilig beklagten Gemeinde. Sie klagen gegen Grundsteuerbescheide, mit denen die Gemeinde die Grundsteuer für ihre Grundstücke festgesetzt hat. Diese Grundstücke hatten die zuständigen Finanzämter jeweils im Grundsteuerwertbescheid für das VG bindend als Nichtwohngrundstück eingeordnet. Es handelt sich um Geschäfts-/Gewerbegrundstücke und um unbebaute Grundstücke.

In allen vier Verfahren hat die jeweilige für 2025 geltende Gemeindesatzung über den Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B unterschiedliche Hebesätze für "Wohngrundstücke" und "Nichtwohngrundstücke" vorgeschrieben. Damit haben die Gemeinden von einer ihnen durch das Land Nordrhein-Westfalen im Zuge der Reform des Grundsteuerrechts eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. "Wohngrundstücke" in diesem Sinne sind Grundstücke mit Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum.

Die beklagten Städte wollten durch die differenzierten Hebesätze unter anderem die Wohnnebenkosten aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen reduzieren oder zumindest auf dem bisherigen Niveau halten. Die dadurch verminderten Grundsteuereinnahmen sollten die höheren Hebesätze für Nichtwohngrundstücke ausgleichen. Die Klägerinnen und Kläger sehen sich gegenüber Eigentümern von Wohngrundstücken ungerechtfertigt benachteiligt.

Das VG Gelsenkirchen gab ihnen recht. Es hat die sie betreffenden Grundsteuerbescheide aufgehoben. Die höheren Hebesätze für die Besteuerung der Nichtwohngrundstücke in den Satzungen der Gemeinden verstießen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Sie benachteiligten die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken ohne rechtlich tragfähigen Grund gegenüber den Eigentümern von Wohngrundstücken, so das VG. Beim gleichen Steuergegenstand seien einheitliche Hebesätze steuergerecht. Abweichungen durch unterschiedliche Hebesätze seien zu rechtfertigen. Hierfür reichten rein fiskalische Gründe nicht aus.

Die Abweichungen von einem einheitlichen Hebesatz nach unten zur Privilegierung von Wohngrundstücken durch niedrigere Hebesätze können laut Gericht sachlich durch Gemeinwohlzwecke gerechtfertigt sein, wenn sie einen Anstieg der Wohnkosten vermeiden sollen. Jedoch finden sich zur Überzeugung des VG keine sachlichen Gründe für die Abweichungen von einem einheitlichen Hebesatz nach oben durch die höheren Hebesätze für die Nichtwohngrundstücke. Diese dienten dazu, das Gesamtaufkommen der Grundsteuer für die Gemeinden nicht deutlich unter das Vorjahresaufkommen sinken zu lassen, wenn der Hebesatz für Wohngrundstücke niedriger bestimmt wurde. Dieser rein fiskalische Zweck eigne sich nicht als Rechtfertigung für die erhöhten Hebesätze zulasten der Nichtwohngrundstücke.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Das VG hat die Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und die Sprungrevision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteile vom 04.12.2025, 5 K 2074/25 (Essen), 5 K 3234/25 (Bochum), 5 K 3699/25 (Dortmund), 5 K 5238/25 (Gelsenkirchen), noch nicht rechtskräftig

Angestellte

Änderungen bei Stromkostenzuschüssen ab 2026

Ab 2026 gelten neue Regeln für die steuerfreie Erstattung von Stromkosten beim Laden von Elektro- oder Hybrid-Dienstwagen zu Hause.

Grund dafür ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 11.11.2025, nach dem die bisherige monatliche Pauschale entfällt. Arbeitgeber können weiterhin die tatsächlich entstandenen Stromkosten steuerfrei erstatten, sofern diese nachgewiesen werden. Zur Ermittlung der verbrauchten Strommenge sind geeignete Messgeräte wie Wallbox- oder Fahrzeugzähler notwendig; die Höhe des Strompreises basiert auf dem individuellen Vertrag des Arbeitnehmers oder dem durchschnittlichen Tarif bei dynamischen Preisen.

Bei eigenproduziertem Strom aus Photovoltaik kann weiterhin der Haushaltstarif herangezogen werden. Umsatzsteuer fällt in der Regel nicht an, § 3 Nr. 72 EStG bleibt maßgeblich. Nach Wegfall der Pauschalen ist eine Schätzung des Strompreises (z.B. 0,34 €/kWh für 2026) zulässig, solange die geladene Menge exakt erfasst wird. Für öffentliche Ladesäulen können belegte Kosten zusätzlich erstattet werden.

Das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten und Pauschale gilt pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer. Eine abschließende Klärung zur Anwendung je Fahrzeug steht noch aus. Für pauschale Erstattungen genügt ein Nachweis über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten, wobei Januar bis März geeignet sein könnten. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, wird eine Anrufungsauskunft empfohlen.

Lohnsteuerliche Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten ab 2026

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt seit 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 Einkommensteuergesetz auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) mitteilt, sind die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2026 durch die 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt worden. Demzufolge betrage der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2026 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 Euro und für ein Frühstück 2,37 Euro. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) seien die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,50 Euro anzusetzen.

Im Übrigen verweist das BMF in seinem aktuellen Schreiben auf R 8.1 Absatz 7 und 8 der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sowie auf sein Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 (BStBl. I Seite 1228).

Das aktuelle Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung/Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer als pdf-Datei zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.12.2025, IV C 5 - S 2334/00088/007/013

Nordrhein-Westfalen/Niederlande: Pendler profitieren von neuer Homeoffice-Regelung

Menschen, die zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden pendeln, können neuerdings bis zu 34 Tage im Jahr im Homeoffice arbeiten, ohne dass sich ihre steuerliche Behandlung ändert. Eine entsprechende Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden ist seit dem 01.01.2026 in Kraft, wie das nordrhein-westfälische Finanzministerium mitteilt.

Für viele Beschäftigte und ihre Arbeitgeber bedeute das mehr Klarheit, weniger Bürokratie und zusätzliche Planungssicherheit im grenzüberschreitenden Arbeitsalltag, so das Ministerium. Gerade in Grenzregionen wie Aachen, Heinsberg, Kleve oder dem Kreis Viersen hätten die bisherigen Regelungen zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Unsicherheit geführt, da Einkünfte häufig zwischen beiden Staaten aufgeteilt werden mussten.

Die nun geltende 34-Tage-Regelung reduziere diesen Aufwand deutlich - sei aus Sicht des Landes aber nur ein erster Schritt. Auch die niederländische Seite habe deutlich gemacht, dass sie sich für weitergehende Lösungen einsetzen will, die es Grenzpendlern ermöglichen, regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche im Homeoffice zu arbeiten, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.

Nordrhein-Westfalens Finanzminister Marcus Optendrenk (CDU) unterstreicht diesen Anspruch. "Unser Ziel bleibt eine einfache und faire Besteuerung für Grenzpendler, die echte Planungssicherheit bietet. Wer grenzüberschreitend arbeitet, soll frei entscheiden können, wo und wie gearbeitet wird. Nordrhein-Westfalen wird sich weiterhin beim Bund



und im europäischen Kontext dafür einsetzen, dass die steuerlichen Regeln mit der Flexibilisierung der Arbeitswelt Schritt halten."

Die Ankündigung der niederländischen Regierung, das Thema auch auf Ebene der OECD, der Europäischen Union sowie im Rahmen der Benelux-Zusammenarbeit weiter voranzutreiben, begrüßt Nordrhein-Westfalen. Das Land sieht darin eine Chance, langfristig tragfähige und alltagstaugliche Lösungen für Grenzpendler zu erreichen und den Wirtschafts- und Lebensraum in der Grenzregion weiter zu stärken.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 05.01.2026

Betriebliche Altersversorgung: Unter anderem Förderbetrag für Geringverdiener wird ausgeweitet

Am 19.12. 2025 wurde das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Aus steuerlicher Sicht wurden beim Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern (= BAV-Förderbetrag) Änderungen beschlossen. Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt berichtet.

Nach § 3 Absatz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) könnten Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung grundsätzlich nicht abgefunden werden. Eine Ausnahme hiervon bilde bisher bereits § 3 Absatz 2 BetrAVG. Danach könne der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze eine so genannte Kleinanwartschaft abfinden, wenn die monatliche Rente ein Prozent beziehungsweise bei Einmalzahlung zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) nicht übersteigen würde.

Durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz wirde § 3 BetrAVG um einen weiteren Ausnahmefall in Absatz 2a hinsichtlich der Abfindung von Kleinanwartschaften ergänzt. Danach könne der Arbeitgeber eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung mit Zustimmung des Arbeitnehmers bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze abfinden, wenn die monatliche Rente zwei Prozent beziehungsweise bei Einmalzahlung 24 Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde und der Abfindungsbetrag vom Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet wird. Diese Neuregelung gilt laut Steuerberaterverband ab Inkrafttreten des Gesetzes und damit ab 2026.

Nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine (gesonderte) steuerliche Förderung für Arbeitnehmer mit einem geringen Arbeitslohn (Geringverdiener) zum Aufbau einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung. Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt informiert über Änderungen, die ab 2027 greifen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags und der Steuerbefreiung sei insbesondere, dass im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn bestimmte Betragsgrenzen nicht übersteigt. Die Arbeitslohngrenze werde künftig dynamisiert (§ 100 Absatz 3 Nr. 3 EStG). Ab 2027 werde bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum der BAV-Förderbetrag berücksichtigt, wenn der laufende Arbeitslohn im Sinne des § 39b Absstz 2 S. 1 und 2 EStG drei Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung werde der BAV-Förderbetrag mit Wirkung ab 2027 von maximal 288 Euro auf 360 Euro angehoben. Damit werden laut Steuerberaterverband zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1.200 Euro gefördert.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 13.01.2026

Familie und Kinder

Diabeteskrankes Grundschulkind: Krankenkasse muss Schulbegleitung bezahlen

Für die Schulbegleitung eines an Diabetes erkrankten Grundschulkindes muss (vorerst) seine Krankenkasse aufkommen. Das hat das Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main entschieden.

Ein achtjähriger Junge leidet an insulinpflichtigem Diabetes mellitus Typ I mit starken Blutzuckerschwankungen. Er besucht die zweite Klasse einer Grundschule. Bereits im ersten Schuljahr hatte er bei der Stadt eine Schulbegleitung beantragt, da der Blutzuckerverlauf ständiger Überwachung und gegebenenfalls Intervention bedürfe, wozu er aufgrund seines Alters noch nicht in der Lage sei. Die Stadt hatte den Antrag an die Krankenkasse weitergeleitet. Diese hatte die Schulbegleitung einstweilen übernommen.

Der Junge begehrt nun die Schulbegleitung auch für das zweite Schuljahr. Die Krankenkasse gewährte lediglich häusliche Krankenpflege in Form von Insulininjektionen drei Mal täglich und leitete den Antrag auf Schulbegleitung an die Stadt weiter. Diese lehnte Eingliederungshilfen ab; die Krankenkasse sei einstandspflichtig.

Das Kind beantragte Eilrechtsschutz: Entweder die Stadt oder die Krankenkasse müssten seine kontinuierliche Beobachtung während des Schulbesuchs übernehmen.

Das SG hat die Krankenkasse verpflichtet, einstweilen häusliche Krankenpflege in Form der kontinuierlichen Beobachtung und Intervention beim Blutzuckerverlauf an Schultagen bis zu acht Stunden täglich zu gewähren. Es hat ausgeführt, dass die begehrte Krankenbeobachtung in Form der Schulbegleitung der Versorgung der hier unstreitig vorliegenden Erkrankung diene. Insoweit genüge die Gewährung regelmäßiger Blutzuckermessungen und Insulingaben während des Schulbesuchs zu im Voraus bestimmten Zeiten drei Mal täglich nicht.

Die schwankenden Blutzuckerwerte infolge wechselnder körperlicher Aktivitäten, unregelmäßigem Tagesrhythmus und Infekten machten eine jederzeitige Interventionsmöglichkeit erforderlich. Folglich benötige der Junge auch während des Schulbesuchs eine ständige Beobachtung. Nur so könnten in unvorhersehbar auftretenden Situationen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um Über- und Unterzuckerungen zu vermeiden. Hierzu sei der Junge wegen seines Alters selbstständig noch nicht in der Lage. Die Köperwahrnehmung sei alters- und entwicklungsentsprechend eingeschränkt. Zudem würden die Blutzuckermessung und Anpassung der Insulingabe bei dem Kind während des Schulbesuchs täglich zu unregelmäßigen Zeiten erforderlich. Wegen der Gefahr gesundheitlicher Komplikationen sei die engmaschige Beobachtung seiner gesundheitlichen Situation notwendig.

Die Stadt hält das Gericht nicht für leistungspflichtig. Bei der beantragten Leistung handle es sich nicht um eine solche der Eingliederungshilfe als Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Leistungen der häuslichen Krankenpflege hätten kurativen Charakter. Diese erfolgten, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich seien. Da der erkrankte Junge auch während der außerschulischen Zeit der ständigen Überwachung und gegebenenfalls Intervention bedürfe und diese durch seine Eltern sichergestellt werde, stelle die beantragte Leistung eine Sicherungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege dar. Sie sei nicht dem Bereich der Teilhabe zuzuordnen, da sie nicht der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags diene. Zudem handle es sich um einen einheitlichen Leistungsfall, der nicht künstlich in zwei Begehren (Blutzuckermessung und Insulingabe einerseits und Schulbegleitung andererseits) aufgesplittet werden könne. Die Leistungserbringung habe aus einer Hand zu erfolgen.

Sozialgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.11.2025, S 14 KR 445/25 ER, rechtskräftig

Fehlender Kita-Platz: Eltern bekommen nur eingeschränkt Lohnersatz

Kann eine Gemeinde einer Familie einen Kita-Platz nur verspätet zuweisen, obwohl das Kind rechtzeitig angemeldet wurde, verletzt sie damit ihre aus dem Sozialgesetz folgenden Amtspflichten. Die betroffenen Eltern können ihren Lohnausfall ersetzt verlangen, wenn sie ihre Elternzeit verlängern müssen, um das Kind selbst zu betreuen.

Wie das Landgericht (LG) Frankenthal jetzt klargestellt hat, endet der Anspruch aber am Tag der Bereitstellung des Platzes. Da eine zusätzliche Eingewöhnungszeit im Sozialrecht nicht vorgesehen sei, könne auch kein Ersatz für den mit der Eingewöhnung verbundenen Lohnausfall oder sonstige Aufwendungen der Eltern verlangt werden.

Eine Frau meldete ihr Kind über das Internetportal der Stadt Ludwigshafen zunächst ab Januar 2025 in zwei Kindertagesstätten und später ab Anfang März 2025 noch in einer dritten Kita an. Da sie keinen Platz erhielt, machte sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren geltend. Schließlich bot ihr die Stadt ab Mitte März 2025 einen Betreuungsplatz an. Die Mutter verlängerte ihre Elternzeit darauf bis Ende April 2025, um ihr Kind während der Eingewöhnungsphase im Kindergarten zu begleiten. Diese Eingewöhnung habe sie eigentlich bereits vor Ablauf der Elternzeit durchlaufen wollen, argumentierte die



junge Frau. Da die Stadt nicht zahlte, machte die Mutter ihre Forderung vor dem LG geltend.

Dieses hat entschieden, dass die Stadt nur sehr eingeschränkt Schadensersatz leisten muss. Die Stadt habe ihre Amtspflicht lediglich für den Zeitraum von Anfang März bis Mitte März 2025 verletzt. Für die Zeit davor und auch danach könne die Mutter keinen Lohnersatz verlangen. Sie habe ihr Kind zwar zunächst ab Januar, dann aber in einer dritten Kita erst ab Anfang März 2025 angemeldet. Das habe die Stadt so verstehen dürfen, dass an einem Betreuungsbedarf bereits ab Januar nicht mehr festgehalten werde. Zudem sei der gesetzliche Kita-Anspruch bereits mit der Bereitstellung des Kita-Platzes erfüllt und nicht erst nach Abschluss der Eingewöhnung. Eine Eingewöhnungszeit sei im Sozialgesetz nicht vorgesehen und die Aufwendungen hierfür von den Eltern selbst zu leisten.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken möglich.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 04.12.2025, 3 O 148/25, nicht rechtskräftig

Christlicher Heimunterricht unzureichend: Familie zu Recht zur Schulanmeldung aufgefordert

Die Schulaufsichtsbehörde hat den Eltern einer Familie zu Recht aufgegeben, ihre Kinder an einer Schule anzumelden, an der sie ihre Schulpflicht erfüllen können. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster entschieden.

Die Eltern hatten gegen die behördlichen Aufforderungen geklagt: Sie würden ihre Kinder aus religiösen Gründen zu Hause unterrichten, wobei sie auf die Unterstützung eines Vereins zurückzugriffen, der sich als "freies christliches Heimschulwerk" bezeichnet. Sie sahen sich in ihrem grundgesetzlichen Elternrecht verletzt. Gefahren für das Wohl ihrer Kinder bestünden nicht.

Dem war das beklagte Land entgegengetreten und hatte ausgeführt, die Schulpflicht könne so nicht erfüllt werden, da es sich bei dem Verein weder um eine öffentliche Schule noch um eine Ersatz- oder anerkannte Ergänzungsschule handele.

Die Klagen gegen die Ordnungsverfügungen wies das VG Münster ab. Das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichte Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder an einer Schule. Diese Pflicht hätten die hiesigen Eltern nicht durch eine Anmeldung bei dem Verein erfüllt. Dieser sei schon keine Schule im Sinne des Schulgesetzes, weil er selbst regelmäßig keinen Unterricht durchführe, sondern lediglich Eltern Unterstützung insbesondere durch fachliche und pädagogische Betreuung von Heimunterricht anbiete.

Andere Mittel - etwa die Kinder behördlich einer Schule zuzuweisen - hätten mindestens ebenso intensiv in die Rechte der Eltern eingegriffen. Weil das Gesetz eine Schulbesuchspflicht vorgebe, sei auch irrelevant, ob Unterrichtung und Erziehung der Kinder anders gesichert seien.

Gegen die Urteile kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Münster, Urteile vom 17.12.2025, 4 K 594/23 und andere, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Aktivrente: Steuerzahlerbund will vor Gericht ziehen

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hält die aktuelle Gestaltung der Aktivrente für unfair, weil Selbstständige und Gewerbetreibende ausgeschlossen werden - aus Sicht des BdSt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. BdSt-Präsident Reiner Holznagel kündigt an, dass der Verband klagen werde - notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht.

Nach dem Bundestag hatte auch der Bundesrat seine Zustimmung zur Aktivrente gegeben. Demnach sollen Beschäftigte im Rentenalter 2.000 Euro monatlich hinzuverdienen dürfen - steuerfrei. Doch diese steuerlichen Vorteile, die ab dem 01.01.2026 greifen, sollen nicht für jeden gelten, rügt der BdSt. Ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, die das reguläre Renteneintrittsalter erreicht haben, sollen in den Genuss des Freibetrags kommen. Die kürzlich beschlossene Regelung schließe also viele Menschen aus - Unternehmer, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Minijobber und Beamte. "Unterm Strich hat die ganze Sache einen gewaltigen Haken!", meint BdSt-Präsident Holznagel. Er verweist auf das Modell in Österreich, das auch Selbstständige berücksichtige. Die deutsche Regelung dagegen sei "tragisch für diejenigen, die als Freiberufler oder Selbstständige jahrelang freiwillig in die Sozialkassen eingezahlt und auch Arbeitnehmer beschäftigt haben - und jetzt nicht von der Aktivrente profitieren".

Mehr als 100.000 Bürger in Deutschland hätten im Vorfeld eine Petition für eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs hierzulande unterschrieben. Dennoch komme die Aktivrente in der zuvor geplanten Form. Dagegen protestiere der BdSt. Er kündigt an, in Form von Musterverfahren gerichtlich prüfen zu lassen, ob die so beschlossene Aktivrente verfassungsgemäß ist. "Mehr noch: Erklärtes Ziel ist, die Regelung anzupassen und den Gleichheitsgrundsatz wiederherzustellen", so der Steuerzahlerbund.

Parallel dazu regt der Verband eine grundsätzliche Diskussion über darüberhinausgehende Möglichkeiten an. "Arbeitsanreize zu schaffen, erfordert grundsätzlich Maßnahmen in der Arbeitsmarktpolitik. Allein eine Steuerentlastung einzuführen, die zudem noch wegen des Gleichheitsgrundsatzes und des Leistungsfähigkeitsgrundsatzes einer erhöhten Rechtfertigung bedürfen, erscheint uns nicht ausreichend bzw. auch nicht ausreichend abgewogen", so der BdSt bereits in seiner Stellungnahme zum damaligen Regierungsentwurf des Aktivrentengesetzes Ende November.

Bund der Steuerzahler, PM vom 23.12.2025

Aktivrente: Steuerberaterverband weist Finanzministerium auf Praxisfragen hin

Seit Anfang 2026 ist die Aktivrente in Kraft - die Steuerbefreiung für Menschen, die nach Erreichen des Rentenalters weiter abhängig beschäftigt bleiben.

Mit dem Aktivrentengesetz will der Gesetzgeber die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmenden über die Regelaltersgrenze hinaus steuerlich fördern. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) wies wiederholt auf offene Fragen und Ungleichbehandlungen hin, insbesondere auf die fehlende Einbeziehung von Unternehmern und Selbstständigen, wie den Freien Berufen.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes habe das Bundesfinanzministerium (BMF) Praxisfragen für einen FAQ-Katalog gesammelt, so der DStV. Er habe zahlreiche Hinweise beigesteuert:

Da die Steuerbefreiung an die Sozialversicherungspflicht anknüpft, fordere der DStV eine zeitnahe Klarstellung zu komplexen Abgrenzungsfällen. So solle das BMF klarstellen, was bei nicht klassisch versicherungspflichtigen Beschäftigten, Angehörigen der Freien Berufe und (Gesellschafter-)Geschäftsführern gilt. Zudem rege der DStV an, dass der FAQ-Katalog klar benennt, welche Lohnarten - über den laufenden Arbeitslohn hinaus - von der Steuerbegünstigung erfasst sind.

Der Freibetrag für die Aktivrente könne im Lohnsteuerabzug nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden - auch wenn er dort nicht vollständig ausgeschöpft wird. Der DStV rege daher an, nicht genutzte Freibetragsanteile in weiteren Beschäftigungsverhältnissen über entsprechende Angaben in der Einkommensteuererklärung 2026 berücksichtigen zu können.

Zudem fordere der DStV eine verständliche Darstellung der technischen Umsetzung der Aktivrente im FAQ-Katalog - dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Lohnsteuerbescheinigung 2026 nach Aussagen des BMF nicht mehr angepasst werden könne.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 12.01.2026

Kein Arbeitsunfall: Skiausflug war keine Dienstreise

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Klage eines Geschäftsführers abgewiesen, der die Anerkennung eines Skiunfalls als Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung begehrte. Der Mann war bei einer von einem anderen Unternehmen organisierten viertätigen "Skitour



2023" in Österreich verunfallt.

Der Geschäftsführer war als einziger Mitarbeiter seines Unternehmens zu der Veranstaltung eingeladen worden. Das Programm war mit "Skitour 2023« überschrieben und versprach, "ein paar erholsame Tage". Die noch im Programm an drei Vormittagen vorgesehenen Fachvorträge fielen sämtlich aus. Die insgesamt 14 Teilnehmenden gestalteten daraufhin auch ihre Vormittage in unterschiedlichen Gruppen eigenständig; der Kläger schloss sich einer Skigruppe an. Während einer Abfahrt kam es zum Unfall, bei dem er sich eine Beinfraktur zuzog.

Die beklagte Unfallversicherung lehnte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Bei der Reise hätten die Freizeitaktivitäten im Vordergrund gestanden. Ein betrieblicher Zusammenhang zur Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer sei nicht erkennbar. Weder habe eine Dienstreise vorgelegen noch eine Betriebsgemeinschaftsveranstaltung, da der Kläger als einziger Betriebsangehöriger seines Unternehmens teilnahm.

Das SG folgte den Argumenten des Klägers nicht, die Reise habe dem Aufbau von Geschäftsbeziehungen und dem beruflichen Austausch gedient. Versicherungsschutz bestehe nur, wenn die im konkreten Unfallzeitpunkt verrichtete Tätigkeit in einem inneren, sachlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehe.

Das Skifahren sei eine eigenwirtschaftliche, private Tätigkeit ohne Bezug zu den Pflichten eines Geschäftsführers. Auch ein lediglich erwarteter oder mittelbarer Nutzen für das Unternehmen könne diesen fehlenden Zusammenhang nicht herstellen. Der Freizeit- und Erholungscharakter der Veranstaltung sei bereits durch die Einladung deutlich geworden. Eine Intensivierung von Geschäftsbeziehungen hätte unabhängig vom Skifahren in Arbeitssitzungen erfolgen können. Der Kläger habe im Unfallzeitpunkt keine arbeitsbezogene Pflicht erfüllt.

Sozialgericht Hannover, Gerichtsbescheid vom 14.11.2025, S 22 U 203/23, nicht rechtskräftig

Reisekostenrecht: "Geringe Entfernung" beträgt höchstens zwei Kilometer

Wer Dienstreisen unternimmt, kann Verpflegungsmehraufwand beanspruchen, es sei denn, er bewegt sich nicht weit genug von zu Hause oder der Dienststelle fort. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hält eine Entfernung von bis zu zwei Kilometern für gering. Entscheidend ist die Straßenentfernung, nicht die Luftlinie.

Eine Bundesbeamtin hatte Tagesgeld für Verpflegungsmehraufwand beantragt, weil sie einige Dienstreisen unternommen hatte. Das Tagegeld wurde ihr verwehrt, weil sie sich gemessen nach Luftlinie nur 1,9 Kilometer von ihrem Dienstort entfernt habe. Tagegeld könne nicht gewährt werden, wenn zwischen der Dienststätte und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wurde, nur eine "geringe Entfernung" bestehe (§ 6 Absatz 1 Satz 3 des Bundesreisekostengesetzes). Die zugehörige Verwaltungsvorschrift ziehe die Grenze bei zwei Kilometern.

Das BVerwG stimmte dem nur teilweise zu. Es sei zwar nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes mit diesem vereinbar, wenn die Verwaltung bei bis zwei Kilometern von einer geringen Entfernung ausgehe. Denn der Gesetzgeber gehe davon aus, dass sich der Dienstreisende wie auch sonst verpflegen kann, wenn er nicht zu weit von zu Hause oder dem Dienstort entfernt ist.

Das BVerwG rügt aber die Bemessung der Entfernung nach Luftlinie. Die Entfernung sei vielmehr nach der kürzesten mit einem Kraftfahrzeug zurücklegbaren Straßenentfernung zu bestimmen.

Danach könne die Beamtin hier das Tagegeld beanspruchen: Die Straßenentfernung vom Dienstort habe bei ihren Dienstreisen 2,1 Kilometer betragen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 04.12.2025, BVerwG 5 C 9.24

Bauen & Wohnen

Mietpreisbremse: Bundesrat dringt auf Nachschärfung

Der Bundesrat will die Mietpreisbremse nachschärfen. Seiner Ansicht nach sollte sie auch bei der Vermietung möblierter Wohnungen gelten; zudem sollten die Regelungen zur Kurzzeitvermietung präziser gefasst werden.

Konkret sieht ein Gesetzentwurf der Länderkammer (BT-Drs. 21/3509) für die Vermietung möblierter Wohnungen in "Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt" - den jeweils ausgewiesenen Geltungsbereichen der Mietpreisbremse - vor, dass ein Möblierungszuschlag transparent auszuweisen ist. Der Entwurf enthält spezifische Regelungen, wie dieser Zuschlag zu berechnen ist.

Die aktuelle Regelung biete Vermietern die Möglichkeit, die Mietpreisbremse zu umgehen, begründet die Länderkammer ihren Vorstoß. "Um zu verdeutlichen, dass die Mietpreisbremse auch für möblierten Wohnraum gilt, ist eine zusätzliche Regelung aufzunehmen, die festlegt, dass ein Zuschlag für die von Vermieterinnen und Vermietern bereitgestellte Möblierung zwar grundsätzlich neben der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangt werden kann, dieser jedoch separat auszuweisen ist", heißt es in dem Entwurf.

Zudem will der Bundesrat eine weitere Ausnahme der Mietpreisbremse konkretisieren und einschränken. So soll ihrer Umgehung durch Kurzzeitvermietung begegnet werden. "Um der derzeitigen Entwicklung entgegentreten zu können, soll geregelt werden, dass Mietverhältnisse über Wohnraum zum vorübergehenden Gebrauch in der Regel nicht vorliegen, wenn der Mietzeitraum sechs Monate oder mehr beträgt", heißt es in dem Entwurf. Das habe dann zur Folge, "dass in diesen Fällen sämtliche mieterschützende Vorschriften, insbesondere die Mietpreisbremse sowie die Vorschriften über die Miethöhe, zum Tragen kommen, falls Vermieterinnen und Vermieter sich nicht auf eine Ausnahmekonstellation berufen können".

In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf teilt die Bundesregierung mit, dass sie das Anliegen des Bundesrates unterstütze. "Ein aktuell in Arbeit befindlicher Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung verschiedener im Koalitionsvertrag vereinbarter Maßnahmen soll ebenfalls Regelungsvorschläge im Hinblick auf diese beiden Themen vorsehen. Er soll möglichst zeitnah veröffentlicht werden", heißt es.

Wie die Bundesregierung weiter darlegt, solle der Referentenentwurf auch weiter Vorschläge "insbesondere zur erweiterten Regulierung von Indexmieten in angespannten Wohnungsmärkten, zur einmaligen Abwendbarkeit einer ordentlichen Kündigung durch eine so genannte Schonfristzahlung sowie zur Anhebung der Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren bei Kleinmodernisierungen enthalten".

Deutscher Bundestag, PM vom 08.01.2026

Umstellung des Verfahrens: Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen werden zentral versandt

Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen (§ 48b Einkommensteuergesetz - EStG) können im Finanzamt vor Ort nicht mehr sofort ausgestellt und direkt ausgehändigt werden. Als Grund nennt das Landesamt für Steuern (LfSt) Niedersachsen die bundesweit einheitliche Umstellung des Verfahrens zur zentralen Speicherung der Freistellungsdaten.

Mit dem neuen Verfahren erfolge der Versand der Bescheinigung in der Regel zentral. Dies erfordere einen gewissen zeitlichen Vorlauf, bis die beantragte Bescheinigung beim Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten eintrifft.

Der Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG sollte daher frühzeitig (möglichst 14 Tage im Voraus) bei den zuständigen Finanzämtern eingereicht werden. Laut LfSt kann er wie bisher formlos über das elektronische Portal ELSTER (www.elster.de - "sonstige Nachricht") oder per E-Mail oder Brief gestellt werden.

Landesamt für Steuern Niedersachsen, Internetseite vom Januar 2026

Winter-Ausgaben sind von der Steuer absetzbar

Glatteis und Schnee sorgen im Winter nicht nur für Stress, sondern oft auch für zusätzliche Kosten. Wer auf dem Weg zur Arbeit verunglückt, kann Unfallkosten unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend machen. Auch Ausgaben für den Winterdienst lassen sich steuerlich absetzen. Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) erklärt, worauf Steuerzahler achten sollten.

So könnten sie die Kosten zum Beispiel für das Schneeräumen von der Steuer absetzen. Wer etwa einen externen Räum- oder Streudienst beauftragt, könne diese Ausgaben als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen, und zwar unabhängig davon, ob er Eigentümer oder Mieter ist. Begünstigt seien Arbeiten auf privaten Grundstücken sowie auf öffentlichen Gehwegen vor dem Haus, wenn eine Räumpflicht besteht.



Das Finanzamt berücksichtige 20 Prozent der Arbeits- und Anfahrtskosten, maximal 4.000 Euro pro Jahr. Materialkosten wie Streusalz seien dagegen nicht absetzbar. Voraussetzung für den Steuerbonus sei eine Rechnung des Dienstleisters sowie die unbare Zahlung per Überweisung.

Auch unangenehmere Folgen von Eis und Schnee könnten sich steuerlich durchaus positiv auswirken, so der BdSt weiter: Komme es etwa auf dem Weg zur Arbeit zu einem Unfall, könnten die dadurch entstandenen Kosten als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, sofern sie nicht vom Arbeitgeber, vom Unfallgegner oder von einer Versicherung ersetzt werden.

Voraussetzung sei, dass sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt ereignet hat, also auf dem direkten Weg zur ersten Tätigkeitsstätte oder auf dem Rückweg. Auch notwendige Umwege, etwa zum Tanken oder zum Abholen von Mitfahrern, seien eingeschlossen.

Wichtig sei zudem, dass der Unfall nicht unter Alkoholeinfluss passiert ist. Der BdSt NRW empfiehlt, alle Belege wie Reparaturrechnungen, Polizeiprotokolle oder Zeugenaussagen aufzubewahren und dem Finanzamt den beruflichen Zusammenhang nachvollziehbar darzulegen.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, PM vom 07.01.2026

WEG-Anlage: Keine digitalen Türspione ohne Kontrollmöglichkeiten der Gemeinschaft

In einer Anlage einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) dürfen keine digitalen Türspione installiert werden. Das gilt laut Amtsgericht (AG) Hannover zumindest dann, wenn die Verwaltung und die Gemeinschaft nicht überprüfen könnten, ob und wie Videoaufzeichnungen gespeichert oder übertragen würden. Denn dann entstehe ein unzulässiger Überwachungsdruck. Das verletze die Persönlichkeitsrechte derjenigen, die von einer möglichen Aufzeichnung betroffen seien.

Die Kläger sind Eigentümer einer Wohnung in einer WEG-Anlage in Hannover. Die Eigentümerversammlung beschloss im Juni 2025, den Einbau digitaler Türspione an Wohnungstüren zu genehmigen. Die Kläger, die dem Beschluss nicht zugestimmt hatten, sehen sich dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Es bestehe zumindest der Anschein einer Videoüberwachung des gemeinschaftlich genutzten Flures. Dies führe zu einem unzumutbaren Überwachungsdruck.

Mit der Klage wollten die Kläger den Beschluss daher für ungültig erklären lassen. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer vertritt dagegen die Auffassung, der Beschluss orientiere sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH).

Das AG ist der Argumentation der Kläger gefolgt und hat den Beschluss der Eigentümerversammlung für ungültig erklärt. Digitale Türspione erzeugten - schon aufgrund ihrer äußeren Erscheinung und der fehlenden Erkennbarkeit als Kamera - den Anschein einer Überwachung. Dieser reiche für einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus.

Die Eigentümer hätten zwar verschiedene Vorgaben zum Schutz von Persönlichkeitsrechtsverletzungen festgelegt. Allerdings fehle es an Kontrollmöglichkeiten der festgesetzten Einschränkungen und Bedingungen und an deren Durchsetzbarkeit, so das AG. Es sei unklar, welche Geräte verwendet werden dürfen und es existierten keine Vorgaben für technische Nachweise oder Prüfungen. Weder die Verwaltung noch die Gemeinschaft könnten die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, da sich die gesamte technische Ausstattung im Bereich des Sondereigentums befindet. Damit bestehe keine Gewähr, dass die geforderten Beschränkungen - insbesondere das Verbot der Speicherung oder Fernübertragung - tatsächlich eingehalten werden.

Die zitierte und in Bezug genommene Entscheidung des BGH ist nach Ansicht des AG auf diesen Fall nicht anwendbar. Im dortigen Fall habe die Gemeinschaft die Installation veranlasst und im Gemeinschaftseigentum eingebaut, sodass die Technik kontrollierbar, die Kamera erkennbar und eine Manipulationsmöglichkeit Einzelner fernliegend sei.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig und kann mit der Berufung angefochten werden.

Amtsgericht Hannover, Urteil vom 17.12.2025, 480 C 6084/25, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Unterhaltsrechtliche Leitlinien Nordrhein-Westfalen wurden aktualisiert

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Nordrhein-Westfalen (Leitlinien NRW) sind zum 01.01.2026 aktualisiert worden. Sie sind in der neuen Fassung ab sofort auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln unter der Rubrik "Rechts-Infos" abrufbar.

Erstmals für das Jahr 2025 haben die Familiensenate der Oberlandesgerichte in Nordrhein-Westfalen gemeinsame unterhaltsrechtliche Leitlinien herausgegeben. Wie das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf erläutert, kommt den Leitlinien zwar keine bindende Wirkung zu. Gleichwohl zielten sie darauf ab, landesweit eine möglichst einheitliche Rechtsprechung in Unterhaltssachen zu gewährleisten.

Anknüpfend an die so genannte Düsseldorfer Tabelle behandelten sie Fragen der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens und der Bemessung von Unterhaltsansprüchen. Die Leitlinien NRW sollten zu einer angemessenen Lösung des Einzelfalls beitragen. Dabei folgten sie der bundeseinheitlichen Struktur für unterhaltsrechtliche Leitlinien, die ebenso wie die Düsseldorfer Tabelle auf Koordinierungsgesprächen unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. beruht.

Gegenüber dem Stand der Leitlinien NRW zum 01.01.2025 seien die Regelungen zum Verwandtenunterhalt im Hinblick auf Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber Kindern und von Enkeln gegenüber Großeltern in Teilen neu gefasst und ergänzt worden. Anlass hierfür sei die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Bestimmung des angemessenen Selbstbehalts, der unterhaltspflichtigen Kindern bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt für die eigene Lebensführung zu belassen ist (Beschluss vom 23.10.2024, XII ZB 6/24). Die Anpassung der Leitlinien NRW folgt laut OLG Düsseldorf den entsprechenden Änderungen der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2026, die im letzten Koordinierungsgespräch zur Neufassung der Tabelle im November 2025 abgestimmt worden sind.

Im Einzelnen ergeben sich nach Angaben des OLG Düsseldorf folgende Änderungen:

- Nr. 19 der Leitlinien ist um eine Erläuterung zum gesetzlichen Übergang des Anspruchs auf Elternunterhalt auf den Sozialhilfeträger ergänzt worden;
- In Nr. 21.3.3 wird der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nunmehr konkret auf mindestens 2.650 Euro beziffert und bestimmt, dass 70 Prozent des darüber hinausgehenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleiben;
- der angemessene Selbstbehalt von Großeltern gegenüber Enkeln wird in Nr. 21.3.4 geregelt (mindestens 2.650 Euro zuzüglich der Hälfte des darüberhinausgehenden Einkommens);
- den Mindestbedarf des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bei Ansprüchen von Eltern oder Enkeln beziffert Nr. 22.3 auf 2.120 Euro;
- Nr. 23.3 legt den Mindestbedarf des vom Unterhaltspflichtigen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten bei Ansprüchen von Eltern oder Enkeln auf 2.650 Euro fest.

Im Übrigen bleiben die Leitlinien NRW nach Angaben des OLG unverändert. In ihrem Anhang finde sich die zum 01.01.2026 aktualisierte Düsseldorfer Tabelle nebst Tabelle Zahlbeträge, der die nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils geschuldeten Zahlbeträge zu entnehmen sind.

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 12.12.2025

Europäisches Nachlasszeugnis: Bei Einwänden trotz Erbscheins nicht zu erteilen

Auch wenn bereits ein Erbschein erteilt wurde, kann kein Europäisches Nachlasszeugnis erteilt werden, wenn ein anderer Beteiligte dagegen Einwände erhebt. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Der Erblasser, ein deutscher Staatsbürger, verfügte über Immobilienvermögen in Polen. Er war verheiratet. Die vorverstorbene Ehefrau brachte einen vorverstorbenen Sohn und zwei Töchter mit in die Ehe ein. Die Eheleute hinterließen ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und die Kinder der Ehefrau als Schlusserben einsetzten. Nach dem Tod der Ehefrau errichtete der Erblasser ein weiteres Testament, mit dem er nunmehr eine der beiden Töchter zur Alleinerbin berief.

Diese hat ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragt und im Verlauf des Verfahrens ebenfalls einen Erbschein. Beide Zeugnisse sollten sie als Alleinerbin ausweisen. Der beantragte Alleinerbschein wurde erteilt. Die andere Tochter hat die Einziehung des Erbscheins beantragt und sich



gegen die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses mit dem Argument gewandt, der Erblasser sei bei Errichtung des zweiten Testaments nicht testierfähig gewesen.

Das Nachlassgericht hat aufgrund des erhobenen Einwandes den Antrag auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zurückgewiesen. Im Fall der Erhebung von Einwänden sei das Nachlassgericht in erster Instanz gehindert, ein Europäisches Nachlasszeugnis zu erteilen. Über die Einziehung des Erbscheins ist bislang nicht entschieden worden.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss hat die mit dem zweiten Testament als Alleinerbin eingesetzte Tochter Beschwerde eingelegt, jedoch ohne Erfolg. Das OLG bekräftigt, dass auch das Beschwerdegericht im Fall von Einwänden an der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses jedenfalls dann gehindert sei, sofern sich der in Frage stehende Einwand - wie hier - nicht sogleich durch einfach und zügig zu erledigende Aufklärungsmaßnahmen ausräumen lasse. Hiervon sei nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn über den Einwand bereits rechtskräftig entschieden worden sei. Das sei trotz des bereits erteilten Erbscheins nicht der Fall. Denn dieser erwachse nur in formelle, nicht aber in materielle Rechtskraft - und könne zudem ja auch noch eingezogen werden.

Da ungeklärt sei, ob nicht nur das Nachlassgericht, sondern auch die Beschwerdeinstanz im Fall von Einwänden an der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gehindert sei, hat das OLG die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.12.2025, 21 W 96/23, nicht rechtskräftig

20.000 Euro zu Ostern: Kein steuerfreies "übliches Gelegenheitsgeschenk"

Ein Vater schenkte seinem Sohn zu Ostern 20.000 Euro - dafür muss der Beschenkte Schenkungssteuer zahlen. Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschied: Ein solcher Betrag ist kein "übliches Gelegenheitsgeschenk", auch nicht bei sehr wohlhabenden Familien.

Der Kläger hatte von seinem 2023 verstorbenen Vater seit 2006 mehrfach größere Geldgeschenke erhalten, die zusammen bereits vor der strittigen Osterschenkung 2015 den steuerfreien Betrag von 400.000 Euro überschritten hatten. Insgesamt beliefen sich die Schenkungen bis Juli 2017 auf 610.000 Euro.

Der Vater verfügte über erhebliche Einkünfte und ein Vermögen von rund 30 Millionen Euro. In seiner Erbschaftsteuererklärung hatte der Sohn die Osterschenkung als "übliches Gelegenheitsgeschenk" deklariert, doch das Finanzamt setzte Schenkungssteuer fest.

Das Gericht wies die Klage ab und betonte, dass die Üblichkeit eines Gelegenheitsgeschenks sich nicht nach dem Vermögen des Schenkers, sondern nach der allgemeinen Verkehrsanschauung richtet. Die Schenkung von 20.000 Euro zu Ostern sei daher nicht steuerfrei.

Das FG ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu, unter anderem zur Klärung der Frage, ob zur Bestimmung der Üblichkeit auf die Auffassung breiter Bevölkerungskreise/die allgemeine Verkehrsanschauung zurückgegriffen werden könne oder ob die Üblichkeit in den Bevölkerungskreisen des Schenkers beziehungsweise des Beschenkten entscheidend sein sollten.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.12.2025, 4 K 1564/24, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Massenhafte Datenweitergabe an die Schufa nach DS-GVO zulässig?

Bundesweit verzeichnen die Gerichte eine Vielzahl von Klagen gegen Mobilfunkunternehmen, die ohne Zustimmung ihrer Kunden deren Vertragsdaten an die Schufa übermittelt haben. Das Landgericht (LG) Lübeck hat jetzt ein solches Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen vorgelegt.

Das Mobilfunkunternehmen hatte ohne Einwilligung des Kunden Name, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Vertragsschlusses und Vertragsnummer an die Schufa weitergegeben. Erst zwei Jahre später erfuhr der Mann, dass die Daten in den von der Schufa berechneten "Bonitätsscore" eingeflossen waren. Der Betroffene verlangt nun von dem Mobilfunkunternehmen, künftig derartige Datenübermittlungen an Auskunfteien wie die Schufa zu unterlassen. Zudem begehrt er Schadensersatz. Das Unternehmen hingegen argumentiert, die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erlaube die Datenübermittlung an die Schufa.

Es beruft sich auf Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO. Danach ist eine Datenverarbeitung unter anderem dann rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Doch ist diese Bestimmung hier überhaupt anwendbar? Das LG hat daran Zweifel, weil die massenhafte Übermittlung derartiger Daten an die Schufa die Grundrechte sehr vieler Bürger berühre. Es sei deshalb Aufgabe der EU, genau zu regeln, wer was zu welchem Zweck an die Schufa übermitteln dürfe. Das sei bisher nicht geschehen;

Zudem möge der EuGH klären, ob die Übermittlung von Daten an die Schufa jedenfalls dann rechtswidrig ist, wenn die Schufa die Daten zur Profilbildung (so genanntes Scoring) verwendet. Und schließlich wollen die Lübecker Richter wissen, ob die betroffenen Verbraucher auch dann Schadensersatz verlangen können, wenn sie vor Vertragsschluss zwar nicht nach ihrer Zustimmung gefragt, aber immerhin auf die Datenübermittlung hingewiesen wurden.

Landgericht Lübeck, Beschluss vom 04.09.2025, 15 O 12/24, unanfechtbar

Smartphone ruft Rettungsdienst: Inhaber muss Einsatz bezahlen

Das Smartphone eines Mannes ruft automatisch einen Rettungsdienst - ohne dass tatsächlich etwas passiert ist. Die Ortsfeuerwehr rückt an. Das kostet den Mann jetzt rund 800 Euro. Sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Gebührenbescheid war vor dem Verwaltungsgericht (VG) Göttingen überwiegend erfolglos.

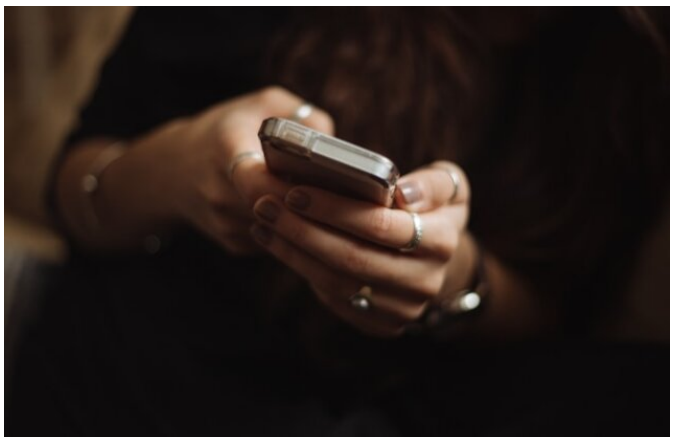
Der Mann hatte unter dem Einfluss starker Schmerzmedikamente sein Mobiltelefon auf dem Dach seines Autos vergessen. Dabei war er sich eigenen Angaben zufolge der aufmerksamkeitsbeeinträchtigenden Wirkung der Medikamente nicht bewusst. Auf einer Bundesstraße fiel das Gerät vom Fahrzeugdach, woraufhin die integrierte Sturzerkennung des Telefons eine Sprechverbindung zur Einsatzleitstelle des Landkreises herzustellen versuchte. Als keine Verbindung zustande kam, alarmierte der Landkreis zwei Ortsfeuerwehren unter dem Leitstellenstichwort "eingeklemmt Pkw". Die Feuerwehren rückten mit vier Fahrzeugen nebst Besatzung von 21 Einsatzkräften aus - und fanden das verlassene Telefon am Straßenrand.

Der Landkreis setzte im Nachgang eine Gebühr von 1.041 Euro nach der Feuerwehrgebührensatzung fest. Danach können Gebühren für bestimmte Einsätze erhoben werden, wenn diese durch grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind. Allerdings war die festgesetzte Summe von der Gemeinde bereits reduziert worden, indem nur die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und eine Besatzung von insgesamt acht Feuerwehrleuten gefordert wurden.

Mit seinem Eilantrag gegen diesen Bescheid blieb der betroffene Autofahrer nun überwiegend erfolglos. Das VG entschied, dass ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last falle: Er habe wissen müssen, dass er nach der Einnahme starker Schmerzmedikamente nicht mehr zur Teilnahme am Straßenverkehr befähigt gewesen sei. Deshalb hätten die Gebühren grundsätzlich erhoben werden dürfen.

Sie seien aber noch weiter zu reduzieren gewesen. Denn es sei nicht erkennbar, dass bei der vorliegenden Erkenntnislage, die einen Verkehrsunfall nahegelegt habe, der Einsatz eines Tragkraftspritzenfahrzeugs mit Wasser (TSF-W) objektiv erforderlich gewesen sei, so das VG. Die Feuerwehr habe dies auch in ihrer eigenen Alarm- und Ausrückeordnung beim Leitstellenstichwort "eingeklemmt Pkw" nicht vorgesehen. Damit blieben dem Mann zumindest die Kosten für den TSF-W und zwei der acht in Rechnung gestellten Einsatzkräfte in Höhe von 205 Euro erspart.

Gegen den Beschluss kann noch Beschwerde beim Oberverwaltungsge-



richt Niedersachsen eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Göttingen, Beschluss vom 18.09.2025, 3 B 674/25, nicht rechtskräftig

Handy-Verkäufer: Bei Angebot so genannten Tarif-Bundles nicht für Servicebedingungen des Mobilfunkbetreibers verantwortlich

Vermittelt ein Handy-Verkäufer den gleichzeitigen Abschluss eines Mobilfunkvertrages und kommen die Verträge nur bei Akzeptanz von Servicebedingungen zustande, haftet er nicht für Servicebedingungen, die allein den Mobilfunkvertrag betreffen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main unter Hinweis darauf entschieden, dass nicht der Handy-Verkäufer, sondern der Mobilfunkanbieter Verwender dieser Bedingungen sei.

Eine Unternehmerin bietet über ihre Homepage Mobilfunktelefone zum Kauf an. Ihren Kunden eröffnet sie dabei im Rahmen eines so genannten Tarif-Bundle die Möglichkeit, gleichzeitig mit dem Kaufangebot auch einem Mobilfunkanbieter ein Angebot für den Abschluss eines Mobilfunkvertrages zu unterbreiten.

Bevor der Verbraucher zum Abschluss der Verträge den Button "In den Warenkorb" anklicken konnte, musste er ein neben den Servicebedingungen platziertes Opt-In Kästchen anhaken. In diesen Servicebedingungen hieß es: "Deine Vertragslaufzeit beginnt nach erfolgreicher Annahme Deiner Bestellung durch den Netzbetreiber. Die Grundgebühr für Deinen Vertrag wird ab diesem Zeitpunkt vom Netzbetreiber berechnet. Dies gilt auch, wenn wir das Gerät noch nicht geliefert haben (...). Der Versand der SIM-Karte erfolgt mit dem Endgerät".

Ein Kunde wendet sich gegen diese Klausel der Servicebedingungen. Sie benachteilige den Verbraucher erheblich. Es sei möglich, dass der Verbraucher die Grundgebühr zahlen müsse, obwohl er noch nicht über eine SIM-Karte und ein Smartphone verfüge.

Das Landgericht hat den Unterlassungsanspruch des Mannes gegen die Servicebedingungen abgewiesen. Jetzt war auch seine Berufung erfolglos.

Die Handy-Verkäuferin sei bereits nicht Verwenderin der beanstandeten Bedingungen. Verwenderin sei grundsätzlich die Vertragspartei, die die Bedingungen der anderen Vertragspartei bei Abschluss stelle. Da der Mobilfunkvertrag zwischen dem Kunden und dem Mobilfunkunternehmen zustande komme, könne die Handy-Verkäuferin nicht Vertragspartei sein, die eine Geschäftsbedingung stellt, erläutert das OLG. Verwender der Klausel sei demnach das Mobilfunkunternehmen. Die Bedingungen seien Teil des Mobilfunkvertrages. Leistungspflichten aus dem Vertrag mit der Handy-Verkäuferin über den Smartphone-Erwerb würden nicht geregelt.

Die Handy-Verkäuferin schließe die Mobilfunkverträge auch nicht als Vertreterin des Mobilfunkbetreibers. Die Verträge kämen vielmehr erst mit Annahme durch den Mobilfunkbetreiber selbst zustande. Es sei auch nicht vorgetragen, dass sie die Bedingungen selbst formuliert habe.

Schließlich, so das OLG, unterfielen die Bedingungen auch nicht der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sie modifizierten nicht die Leistungspflichten, sondern informierten lediglich über tatsächliche Gegebenheiten. Etwaige mit der verzögerten Übersendung des Handys verbundene rechtliche Ansprüche der Verbraucher regele die Klausel nicht.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 09.10.2025, 6 U 117/24

Staat & Verwaltung

Mannheim Tax Index: Steuersätze in Europa gleichen sich an

Das Update des Mannheim Tax Index 2025 zeigt: Die relative steuerliche Standortattraktivität verändert sich bei Niedrig- und Hochsteuerstandorten nur wenig. Gemessen an der effektiven Durchschnittssteuerbelastung (EATR) steigen jedoch in mehreren mittel- und osteuropäischen Staaten die Körperschaftsteuersätze und nähern sich dem EU-Durchschnitt an. Gleichzeitig gewinnt die Frage an Bedeutung, wie Staaten Investitionen nicht nur über Steuersätze, sondern auch über gezielte steuerliche Anreize stimulieren können. Das teilt das ZEW - Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung mit.

In einigen Ländern steigen danach die Steuersätze spürbar: Estland erhöhe den allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 20 auf 22 Prozent und schaffe den reduzierten Satz von 14 Prozent ab, Litauen hebe ihn von 15 auf 16 Prozent und die Slowakei sogar von 21 auf 24 Prozent. Bereits im Vorjahr ihre Steuersätze erhöht hätten Slowenien (von 19 auf 22 Prozent) und Tschechien (von 19 auf 21 Prozent). Treiber dieses Trends sind laut ZEW die Belastungen durch die multiplen Krisen der letzten Jahre - und damit der gestiegene Bedarf für stabilisierte Staatseinnahmen.

"Derzeit beobachten wir in der EU die Abkehr von einer aggressiven Steuerpolitik, bei der Standortvorteile vor allem durch sinkende Steuersätze geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Senkung des kombinierten Unternehmenssteuersatzes bis 2032 von rund 30 auf 25 Prozent in Deutschland ein sinnvoller Schritt. Damit nähert sich Deutschland wieder einem konkurrenzfähigen Steuerniveau an, ohne direkt in einen europäischen Unterbietungswettbewerb einzusteigen. Entscheidend wird allerdings sein, Investitionen stärker über die steuerliche Bemessungsgrundlage zu fördern, denn hier liegen die größten Hebel, um die Kapitalkosten wirksam zu senken und zusätzliche Investitionsanreize zu setzen", erklärt Julia Spix, Wissenschaftlerin im ZEW-Forschungsbereich "Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft".

Während Steuersatzänderungen die EATR deutlich beeinflussen, wirken sich indirekte Steueranreize (zum Beispiel Abschreibungsregeln) laut ZEW insbesondere auf die Kapitalkosten aus - also auf die Rendite, die eine Investition vor Steuern mindestens erzielen muss, damit sie nach Steuern im Vergleich zu einer alternativen Geldanlage am Finanzmarkt noch attraktiv ist. In Hochsteuerländern sei die Spannbreite groß: In den letzten zehn Jahren hätten die Kapitalkosten in Italien und Portugal bei durchschnittlich 4,6 Prozent (Patente) beziehungsweise 4,1 Prozent (Maschinen) gelegen. Das Vereinigte Königreich hingegen habe trotz Anhebung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 Prozent im Jahr 2023 die Kapitalkosten für Maschinen durch vollständige Sofortabschreibung auf 4,7 Prozent gesenkt. Deutschland biete großen Unternehmen derzeit deutlich weniger Anreize: Kapitalkosten von 5,7 Prozent (Patente) beziehungsweise 6,4 Prozent (Maschinen) lägen klar über dem angenommenen Marktzins der Geldanlage von fünf Prozent.

Der Mannheim Tax Index ist ein Indikator für das effektive Steuerniveau von Unternehmen. Hierbei vergleicht er Länder und Regionen aus steuerlicher Sicht und berücksichtigt dabei alle Steuern auf Gewinne und investiertes Kapital sowie die wichtigsten Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Es werden zwei generelle Stränge verfolgt: die Besteuerung inländischer Unternehmen mitsamt ihren Anteilseignern und grenzüberschreitende Unternehmensinvestitionen. Der Mannheim Tax Index basiert laut ZEW auf dem investitionstheoretischen Ansatz von Devereux und Griffith (1999, 2003).

ZEW - Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, PM vom 05.01.2025

Wehrdienstreform hat letzte Hürde genommen

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes fand am 19.12.2025 die Zustimmung des Bundesrates.

Das Gesetz führt die Wehrerfassung wieder ein: Alle 18-jährigen deutschen Staatsbürger erhalten künftig einen Fragebogen zu Motivation und Eignung. Männer sind verpflichtet, diesen auszufüllen, während Frauen dies freiwillig tun können. Zusätzlich müssen alle Männer, die ab Januar 2008 geboren wurden, nach Eintritt der Volljährigkeit zur Musterung.

Ziel des Gesetzes sei es, die Zahl der aktiven Soldaten bis 2035 von derzeit circa 184.000 auf 255.000 bis 270.000 zu erhöhen, so die Bundesregierung. Hinzukommen sollen 200.000 Reservisten. Der personelle Aufbau der Streitkräfte erfolgt zunächst auf freiwilliger Basis. Um möglichst viele junge Menschen für einen freiwilligen Dienst zu gewinnen, enthält das Gesetz Anreize wie eine monatliche Vergütung von rund 2.600 Euro brutto sowie in bestimmten Fällen einen Zuschuss für den Pkw- oder Lkw-Führerschein.

Ab 2027 ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Bundestag die Freiwilligenzahlen vorzulegen. Reichen diese nicht aus, kann der Bundestag per Beschluss die so genannte Bedarfswehrpflicht ausrufen. Erst dann ist eine zwangsweise Einberufung und somit die Einführung einer Wehrpflicht möglich.



Das Gesetz kann nun vom Bundespräsidenten ausgefertigt und danach verkündet werden. Es tritt zum überwiegenden Teil zum 01.01.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 19.12.2025

Wegen neuer Gesetzeslage: Keine "Turbo-Einbürgerung" - trotz vorheriger Antragstellung

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat die Klage eines polnischen Staatsbürgers auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband abgelehnt. Die Regeln über die so genannte Turboeinbürgerung kommen ihm nicht mehr zugute - auch wenn sie bei Antragstellung noch gegolten hätten.

Der Mann hatte im April 2025 die Einbürgerung beim beklagten Landkreis beantragt. Dort führte er an, ihm stehe ein Anspruch auf die so genannte Turbo-Einbürgerung nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden § 10 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz zu. Diese Vorschrift ermöglichte die Einbürgerung besonders gut integrierter Ausländer bereits nach dreijährigem rechtmäßigem Aufenthalt in der Bundesrepublik.

Am 27.06.2025 wurde im Bundestag beraten, ob man die "Turbo-Einbürgerung" abschafft. Daraufhin erhob der polnische Staatsangehörige im Juli 2025 Untätigkeitsklage vor dem erkennenden Gericht. Während des laufenden Klageverfahrens beschloss der Bundestag im Oktober 2025 die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes samt Abschaffung der "Turbo-Einbürgerung". Das Gesetz trat am 30.10.2025 in Kraft. Der Kläger machte im Hinblick darauf geltend, aus Gründen des Vertrauensschutzes und des Verbotes der Diskriminierung von Unionsbürgern müsse sein Einbürgerungsantrag nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechtslage entschieden werden.

Dies sahen die Richter des VG anders und wiesen die Klage ab. Maßgeblich für die Beurteilung des Einbürgerungsanspruchs sei der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht. Dies gelte auch, wenn sich - wie vorliegend - die Rechtslage zwischen Antragstellung und mündlicher Verhandlung zum Nachteil des Einbürgerungswilligen ändere, es sei denn, das Gesetz sehe anderslautende Übergangsregelungen vor oder eine Rückwirkung verbiete sich aus Gründen des Vertrauensschutzes. Beides sei hier nicht der Fall.

Insbesondere könne sich der Kläger nicht auf Vertrauensschutz berufen. Es handele sich um eine unechte Rückwirkung, da mit der Gesetzesänderung auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte - hier den noch nicht entschiedenen Einbürgerungsantrag - eingewirkt werde. Eine solche unechte Rückwirkung sei lediglich dann unzulässig, wenn der Betroffene nicht mit ihr zu rechnen brauche und das Vertrauen des Einzelnen schutzwürdiger sei als das gesetzliche Regelungsziel.

Vorliegend, so das Gericht, sei die bevorstehende Gesetzesänderung für den Kläger erkennbar gewesen und sein Interesse an einer Einbürgerung nach dreijährigem Aufenthalt sei auch nicht schutzwürdiger als das öffentliche Interesse, durch das Erfordernis einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer vor einer Einbürgerung die nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland sicherzustellen. Eine Diskriminierung von Unionsbürgern sei mit der Gesetzesänderung nicht verbunden.

Der Kläger habe nach der somit maßgeblichen aktuell geltenden Rechtslage keinen Anspruch darauf, eingebürgert zu werden.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 03.12.2025, 8 K 5461/25.TR, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Abbruchkanten am Straßenrand: Kein Schadensersatz für geplatzte Reifen

Auf einer unbefestigten Straße im Außenbereich muss mit Abbruchkanten am Straßenrand gerechnet werden. Deswegen haftet die Gemeinde nicht, wenn aufgrund der Bruchstelle am Straßenrand ein Reifen an einem Auto platzt. Das hält das Landgericht (LG) Flensburg fest.

Ein Mann fuhr auf einem Feldweg in einem Gemeindegebiet. Ein Auto kam ihm aus der entgegengesetzten Richtung entgegen. Der Mann fuhr daher auf dem rechten asphaltierten Rand der Straße, bis das andere Auto vorbei war. Plötzlich hörte er einen lauten Knall und die rechten Reifen seines Autos platzten. Dies geschah wegen einer Bruchstelle an der Straße, die etwa 13 bis 15 Zentimeter groß war. Der Mann behauptete, dass er den Rand der Straße mit tiefen Schlaglöchern bewusst gemieden habe. Er verklagte die Gemeinde auf Schadensersatz für die geplatzten Reifen.

Ohne Erfolg: Das LG Flensburg erklärte, dass die Bruchstelle am Straßenrand keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde darstelle. Auf einer schmalen, unbefestigten Straße im Außenbereich müsse der Mann beim Ausweichen vor dem Gegenverkehr damit rechnen, dass der Straßenrand Abbruchstellen hat. Er habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass der Rand der Straße in einwandfreiem Zustand ist.

Landgericht Flensburg, Urteil vom 05.09.2025, 2 O 90/25, rechtskräftig

Fahrscheinkontrolle: Fahrgäste bei Einsatz von Bodycams direkt aufzuklären

Setzt ein Verkehrsunternehmen anlässlich der Fahrscheinkontrolle Bodycams ein, so müssen dem betroffenen Fahrgast bestimmte Informationen zur Datenverarbeitung unmittelbar zur Verfügung gestellt werden - etwa, zu welchem Zweck die Aufnahmen erfolgen. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Ein öffentlicher Verkehrsbetrieb in Stockholm stattet seine Fahrkartenkontrolleure mit Körperkameras aus, um anlässlich der Fahrkartenkontrollen die Fahrgäste zu filmen. Die schwedische Datenschutzbehörde sah Verstöße gegen mehrere Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und verhängte gegen das Unternehmen eine Geldbuße. Sie meint, der Einsatz von Körperkameras habe die Erhebung personenbezogener Daten unmittelbar bei den gefilmten Personen ermöglicht. Diese seien darüber nur mangelhaft unterrichtet worden. Der Verkehrsbetrieb war dagegen der Ansicht, personenbezogene Daten nur indirekt erhoben zu haben.

Der Streit gelangte vor den EuGH. Dieser hat auf die Vorlage des mit dem Rechtsstreit befassten schwedischen Gerichts entschieden, dass hier eine unmittelbare Datenerhebung vorliegt, sodass die gefilmten Personen bestimmte Informationen auch unmittelbar erhalten müssten.

Die Einstufung einer Datenerhebung als "unmittelbar" setze nämlich weder voraus, dass die betroffene Person Daten wissentlich zur Verfügung stellt, noch bedürfe es einer besonderen Handlung dieser Person. Daten, die bei der Beobachtung der Person, die die Quelle dieser Daten ist, gewonnen wurden, würden daher als unmittelbar bei dieser Person erhoben angesehen.

Die zweite Fallgestaltung, in der Daten indirekt erhoben werden, findet laut EuGH Anwendung, wenn der Verantwortliche keinen direkten Kontakt zur betroffenen Person hat und die Daten aus einer anderen Quelle erhält.

Werden die Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben, könnten die Informationspflichten im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens erfüllt werden. Die wichtigsten Informationen könnten auf einem Hinweisschild angezeigt werden. Die weiteren obligatorischen Informationen könnten der betroffenen Person in geeigneter und vollständiger Weise an einem leicht zugänglichen Ort zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Informationen, die mitzuteilen seien, gehörten unter anderem der Name und die Kontaktdaten der Verantwortlichen, der Zweck der Verarbeitung, ihre Rechtsgrundlage, die Empfänger, die Dauer der Speicherung sowie die Information über das Recht auf Auskunft über die Daten und auf deren Löschung.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 18.12.2025, C-422/24

Autofahren mit Niqab: Behörde muss neue Ermessensentscheidung treffen

Eine Muslima, die mit Niqab Auto fahren will, bekommt eine neue Chance: Die zuständige Behörde muss noch einmal darüber entscheiden, ob ihr eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist.

Die Frau hatte die Feststellung begehrt, dass sie trotz des Verhüllungsverbots in § 23 Absatz 4 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beim Autofahren einen Niqab tragen darf, ohne hierfür einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zu bedürfen. Hilfsweise hat sie beantragt, das Land zu verpflichten, ihr eine Ausnahmegenehmigung von dem Verhüllungsverbot zu erteilen. Ihre hierauf gerichtete Klage blieb vor dem VGH



ohne Erfolg. Allerdings hat der VGH unabhängig davon, dass der Muslima kein Rechtsanspruch auf die Ausnahmegenehmigung zustehe, das Land wegen Ermessensfehlern in der ablehnenden Behördenentscheidung dazu verpflichtet, über den von ihr gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erneut zu entscheiden.

Die Muslima sieht sich aus religiöser Überzeugung verpflichtet, in der Öffentlichkeit einen Gesichtsschleier zu tragen, der das Gesicht mit Ausnahme der Augenpartie bedeckt. Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Tragen eines Niqabs im Straßenverkehr lehnte das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe mit Gerichtsbescheid vom 11.07.2023 (12 K 4383/22) ab. Im Berufungsverfahren vor dem VGH machte die Frau geltend, das Verhüllungsverbot sei ein schwerwiegender Eingriff in ihre Religionsfreiheit. Zur Ausübung ihres hauswirtschaftlichen Betriebs und als sechsfache Mutter sei sie zwingend auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen.

Die gegen den Gerichtsbescheid des VG eingelegte Berufung der Muslima hat der VGH überwiegend zurückgewiesen. Das Verbot in § 23 Absatz 4 Satz 1 StVO, das Gesicht so zu verhüllen oder zu verschleiern, dass der Führer eines Kraftfahrzeugs nicht mehr erkennbar ist, sei verfassungsgemäß. Es solle die Identifizierbarkeit des Fahrzeugführers bei automatisierten Verkehrskontrollen ("Blitzerfotos") sicherstellen. Es diene damit der Sicherheit im Straßenverkehr und dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der anderen Verkehrsteilnehmer. Es sei nicht zu beanstanden, dass die StVO diesen Rechtsgütern Vorrang vor der Religionsfreiheit einräume.

Die Muslima habe auch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verhüllungsverbot. Das dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zur Entscheidung über den entsprechenden Antrag der Frau eingeräumte Ermessen habe sich auch im Hinblick auf deren Religions- und Berufsfreiheit nicht so verdichtet, dass die Ausnahmegenehmigung zwingend zu erteilen sei. Eine solche Reduzierung des Ermessens könne allenfalls dann in Betracht kommen, wenn dem Betroffenen der Verzicht auf das Führen eines Fahrzeugs aus besonderen individuellen Gründen nicht zugemutet werden könne. Auf solche Gründe könne sich die Gläubige schon deswegen nicht berufen, weil sie bisher ohne Niqab am Straßenverkehr teilgenommen und dabei regelmäßig auch Fahrten unternommen habe, bei denen es keine zwingenden Gründe für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs gegeben habe.

Allerdings müsse das Ministerium über ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung neu entscheiden, weil es das ihm eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt habe. Es habe die Bedeutung der Religionsfreiheit für die Muslimin nicht hinreichend gewürdigt und unzutreffend darauf abgestellt, dass das Verhüllungsverbot auch die nonverbale Kommunikation im Straßenverkehr sichere. Soweit diese im Straßenverkehr überhaupt erforderlich sei, werde sie durch das Tragen eines Niqabs nicht beeinträchtigt, meint der VGH.

Die Revision hat er nicht zugelassen. Dagegen können die Beteiligten Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erheben.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 13 S 1456/24, nicht rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Amazon durfte Prime-Video-Kunden Werbefreiheit nicht einseitig entziehen

Amazon durfte seine Bedingungen für seinen Streamingdienst Prime Video nicht einfach einseitig dahin ändern, dass die Titel nunmehr auch Werbung enthalten können. Das hat das Landgericht (LG) München I entschieden. Es gab damit dem klagenden Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) recht.

Amazon hatte am 03.01.2024 an seine Prime-Video-Kunden eine E-Mail verschickt, wonach ab dem 05.02.2024 Titel bei Prime Video in begrenztem Umfang Werbung enthalten könnten. Dabei wies Amazon die Adressaten ausdrücklich darauf hin, dass für diese kein weiterer Handlungsbedarf bestehe. Zugleich verwies Amazon die Kunden auf die Möglichkeit, künftig eine neue werbefreie Vertragsoption für zusätzlich 2,99 Euro pro Monat abzuschließen.

Der vzbv machte geltend, die E-Mail sei irreführend. Sie suggeriere den Kunden, dass Amazon künftig nur noch ein Streamingangebot mit Werbung schulde. Dies stelle jedoch eine unzulässige einseitige Vertragsänderung dar. Die Werbefreiheit sei für die meisten Kunden ein zentraler Aspekt für die Entscheidung gewesen, das Streamingabonnement abzuschließen. Die vzbv verklagte Amazon auf Unterlassung vergleichbarer Mitteilungen zur "Änderung von Prime Video" sowie auf Richtigstellung gegenüber den Kunden zu.

Das LG München I gab der Klage statt. Ein entsprechender Unterlassungsanspruch ergebe sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die beanstandete E-Mail stelle eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 UWG dar, da sie die Vertragsbeziehung zwischen Amazon und den Kunden, insbesondere die Angebotszusammensetzung, betreffe. Diese geschäftliche Handlung sei auch als irreführend anzusehen, weil sie unwahre Angaben enthalte: Die angesprochenen Kunden würden die E-Mail so verstehen, dass sie keinen Einfluss auf die Werbefreiheit des Videoangebots hätten und die Wirksamkeit der anstehenden Änderung nicht von ihrer Zustimmung abhänge. Tatsächlich habe Amazon ohne Berechtigung eine einseitige Vertragsänderung vorgenommen und den Kunden dabei vorgespiegelt, dazu berechtigt zu sein.

Eine entsprechende Berechtigung zur Vertragsänderung ergebe sich weder aus den eigenen Nutzungsbedingungen des Streaminganbieters noch aus dem Gesetz. Nach Amazons Nutzungsbedingungen könnten nur die angebotenen Videoinhalte selbst (also welche Film- und Serientitel angeboten werden), nicht jedoch die Art der Bestandteile der abonnierten Inhalte (mit oder ohne Werbung) geändert werden.

Auch aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus den Vorschriften der §§ 327 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, ergebe sich kein Anspruch auf einseitige Vertragsanpassung: Bei Vertragsschluss hätten sich die Kunden darauf eingestellt, das Videoangebot werbefrei nutzen zu können. Dass Amazon die "Werbefreiheit" dabei nicht ausdrücklich beworben und in den Nutzungsbedingungen festgeschrieben habe, erachtet das LG für unerheblich. Die Werbefreiheit des Videostreamingangebots und damit der "ungestörte Werkgenuss" stelle einen wesentlichen Wertfaktor für die Kunden dar.

Auch auf die in Artikel 5 Grundgesetz garantierte Programmfreiheit, die den Rundfunkanbieter vor staatlicher Einmischung schützen soll, könne sich Amazon nicht berufen, da der Streaminganbieter selbst ursprünglich ein werbefreies Streamen zum Vertragsgegenstand gemacht habe. Daran müsse er sich nun festhalten lassen.

Die LG stellte weiter fest, dass Amazon zusätzlich dazu verpflichtet ist, an die betroffenen Kunden ein Berichtigungsschreiben zu versenden.

Landgericht München I, Urteil vom 16.12.2025, 33 O 3266/24, nicht rechtskräftig.

Sammelklage gegen Amazon Prime: Anmeldung ab sofort möglich

Verbraucher können sich jetzt der Klage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen wegen unzulässiger Preiserhöhung anschließen. Das teilten die Verbraucherschützer am 13.01.2026 mit.

Im Sommer 2022 erhöhte Amazon den Preis für das Prime-Abonnement. Die Verbraucherzentrale NRW hält die Erhöhung für rechtswidrig. Deshalb reichte sie im Dezember 2025 vor dem Oberlandesgericht Hamm eine Abhilfeklage ein (I-13 VKl 1/25). Wie die Verbraucherzentrale jetzt mitteilt, können sich Betroffene ab sofort der Klage anschließen. Dazu müssten sie sich im Klageregister eintragen.

"Die einseitige Preiserhöhung ohne ausdrückliche Zustimmung der Kund:innen war unzulässig", sagt Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW. "Der Gang vor Gericht ist für den Einzelnen aber mühsam, deshalb bieten wir Betroffenen mit der Sammelklage einen einfachen Weg, um unkompliziert und kostenlos ihre Rechte durchzusetzen."

In dem Verfahren gehe es um die Preiserhöhung der Prime-Mitgliedschaft aus dem Jahr 2022 von bis zu 20,90 Euro jährlich. sei die Klage erfolgreich, könnten Verbraucher, die sich im Klageregister eintragen, zu



viel gezahlte Beiträge zurückerhalten. "Je nach Abo-Modell wären das derzeit bis zu circa 60 Euro. Abhängig von der Dauer des Verfahrens erhöht sich diese Summe noch", erläutert Schuldzinski.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, PM vom 13.01.2026

Lufthansa: Bundesgerichtshof kippt Nachzahlklausel

Eine Fluggesellschaft darf sich nicht pauschal vorbehalten, von Passagieren eine Nachzahlung zu verlangen, wenn sie die gebuchten Flüge nicht vollständig und in der im Flugschein angegebenen Reihenfolge antreten. Die entsprechende Vertragsklausel der Lufthansa ist rechtswidrig, weil sie einen Teil der Betroffenen unangemessen benachteiligt, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv).

Die Lufthansa biete wie andere Fluggesellschaften Tarife an, bei denen die im Flugschein enthaltenen Teilstrecken vollständig und in der gebuchten Reihenfolge abgeflogen werden müssen. Für Kunden, die zum Beispiel eine Teilstrecke nicht nutzen, sah die strittige Klausel in den Beförderungsbedingungen laut vzbv eine Nachzahlungspflicht vor. War der Preis für die tatsächlich geflogene Strecke am Tag der Buchung höher, hätten sie die Differenz zum ursprünglichen Ticketpreis nachzahlen müssen.

Hintergrund der Regelung sei eine Besonderheit im Tarifsystem vieler Airlines, erläutert der vzbv. Ein zusammengesetzter Flug mit Zwischenstopp sei oft günstiger, als eine Teilstrecke separat zu buchen. Ein Hin- und Rückflug koste mitunter weniger als ein One-Way-Ticket auf der gleichen Strecke. Ohne Nachzahlungspflicht könnten Fluggäste dieses System leicht austricksen: Anstelle des teuren Einfach-Fluges buchten sie den günstigeren Hin- und Rückflug und ließen die nicht benötigte Teilstrecke einfach verfallen.

So hätten Fluggesellschaften auch nach Ansicht des BGH zwar ein berechtigtes Interesse daran, ihre Preisstruktur zu schützen. Die Nachkalkulation des Flugpreises sei aber nur gegenüber Fluggästen gerechtfertigt, die das Tarifsystem gezielt umgehen, indem sie Leistungen buchen, die sie gar nicht in Anspruch nehmen möchten. Die Lufthansa-Klausel gelte dagegen auch für Kunden, die bei Vertragsabschluss die gesamte vereinbarte Leistung nutzen wollten und ihre Planung erst aufgrund nachträglich zutage getretener Umstände geändert haben. Eine erhebliche Gefahr für den Bestand des besonderen Preisgefüges sei in diesen Fällen nicht begründet. Die Regelung verstoße gegen das Übermaßverbot und benachteilige diese Kunden unangemessen, so der BGH.

Wer in der Vergangenheit aufgrund der nun verworfenen Klausel zu viel gezahlt oder andere Nachteile erlitten hat, sollte sich rechtlich beraten lassen, rät der vzbv. Denn eine automatische Rückerstattung erfolge nicht.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 22.12.2025, zu Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.10.2025, X ZR 110/24

Zahnarztstuhl: Auch großer Patient darf es sich bequem machen

Ein Patient nimmt auf dem Behandlungsstuhl seines Zahnarztes Platz. Als er sich bewegt, um es sich bequem zu machen, bricht der Stuhl. Der Zahnarzt will für die Reparatur rund 1.700 Euro. Doch die bekommt er nicht.

Laut Amtsgericht (AG) München hat der Mediziner keinen Anspruch auf das Geld. Der Patient habe den Schaden nicht zu vertreten. Er habe sich - wie eine Zeugin bestätigt habe - nicht ruckartig oder sonst ungewöhnlich bewegt. Dass der Patient allein wegen seiner Größe von zwei Metern hafte, entbehre jeglicher Grundlage. Auch der Zahnarzt selbst habe nicht angeben können, worin das fahrlässige Verhalten seines Patienten bestanden haben solle.

Vor diesem Hintergrund habe der Patient keinen Anlass gehabt, sich auf dem Stuhl besonders vorsichtig zu bewegen. Er habe sich bequem hinsetzen dürfen. Eine erhöhte Vorsicht ginge zudem über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hinaus.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.08.2025, 283 C 4126/25, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Eurowings-Werbung: Angebotene Kompensation von CO2-Emissionen bei Flugbuchungen irreführend

Eurowings darf bei Online-Flugbuchungen nicht länger auf bestimmte Weise mit einer Kompensation von CO2-Emissionen werben. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden.

Die Eurowings GmbH bot ihren Kunden als Zusatzleistung zu ihrer Flugbuchung an, CO2-Emissionen durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Hierzu konnten diese auf der Internetseite der Airline im letzten Buchungsschritt unter "Weitere Optionen" das folgende Zusatzangebot für neun Euro auswählen:

"Fliegen Sie nachhaltiger

Zusammen machen wir Fliegen nachhaltiger. Sie können jetzt die CO2-Emissionen Ihres Fluges durch den Beitrag zu hochwertigen Klimaschutzprojekten kompensieren."

Unter "Mehr erfahren" gelangten die Kunden zu folgender Information:

"Unser Nachhaltigkeitsversprechen

Wenn Sie die CO2-Emissionen Ihres Eurowings-Fluges kompensieren, unterstützen Sie zertifizierte Klimaschutzprojekte mit den höchsten Qualitätsstandards - in Deutschland und in aller Welt. Die Zukunft des CO2-neutralen Fliegens ist nur einen Klick entfernt."

Darüber hinaus bot Eurowings an, mit einem zusätzlichen Betrag "Sustainable Aviation Fuel" zu unterstützen, mit der Erklärung: "Sustainable Aviation Fuel (SAF) ist nachhaltiges Kerosin und die erste richtige Alternative zu fossilem Flugkraftstoff. Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO2-Emissionen um mindestens 80 Prozent."

Der vzbv hat Eurowings wegen irreführender Werbung auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch genommen. Verbraucher verstünden die angebotene Kompensation von CO2-Emissionen dahingehend, dass der Flug klimaneutral erfolge. Es sei nicht allgemein bekannt - und werde von Eurowings auch nicht erläutert -, dass neben CO2 in erheblichem Umfang weitere klimaschädliche Gase ausgestoßen würden. Darüber hinaus sei der Begriff "nachhaltig" im Zusammenhang mit "Sustainable Aviation Fuel" in Bezug auf das Klima als "emissionsfrei" zu verstehen und damit ebenfalls irreführend.

Nach Auffassung von Eurowings war deutlich, dass nur der CO2-Ausstoss kompensiert werde und der Flug dadurch nicht völlig klimaneutral sei.

Das Landgericht (LG) Düsseldorf hat die Klage abgewiesen, da die Werbung nicht irreführend sei. Es sei klar ersichtlich, dass nur CO2-Emissionen kompensiert würden. Eurowings werbe nicht mit einer "Klimaneutralität" und beziehe keine anderen Treibhausgase als CO2 in die angegriffene Werbung ein. Hinsichtlich der Informationen zu "Sustainable Aviation Fuel" weise Eurowings zutreffend darauf hin, dass es sich um eine Alternative zu herkömmlichen Flugkraftstoffen handele. Die Verbraucherzentrale behaupte schon nicht, dass die Aussage, der CO2-Ausstoss werde um 80 Prozent reduziert, falsch sei.

Das OLG hat das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert.

Die Berufung des vzbv habe hinsichtlich der dargestellten Werbung mit CO2-Kompensationen Erfolg. Die Angaben von Eurowings seien zwar objektiv richtig, führten aber bei einem erheblichen Teil der Verbraucher zu der Fehlvorstellung, klimaneutral zu reisen. Die Existenz der weiteren klimaschädlichen Emissionen, die in nicht unerheblichem Umfange anfielen, sei nicht allgemein bekannt. Vielmehr würden die Begriffe "CO2-neutral" und "klimaneutral" im allgemeinen Sprachgebrauch synonym verwendet. Verbraucher verstünden die Werbung folglich dahingehend, dass sämtliche klimaschädlichen Emissionen der gebuchten Flugreise - nicht nur CO2 - kompensiert würden. Das Ziel der Werbung, Verbrauchern durch die Kompensation ein ruhiges Gewissen zu verschaffen, werde durch die übrigen, nicht kompensierten klimaschädlichen Emissionen tatsächlich nicht erzielt.

Das OLG hält auch einen Hinweis für zumutbar, dass nur ein Teil der klimaschädlichen Emissionen kompensiert werde. Aufgrund der großen Bedeutung umweltbezogener Angaben sei die Relevanz dieser irreführenden Werbung offensichtlich.

Mit dem LG für nicht irreführend hält das OLG indes die angegriffene Werbung mit "Sustainable Aviation Fuel". Eurowings konkretisiere zutreffend und eindeutig, dass der CO2-Ausstoss durch "Sustainable Aviation Fuel" im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen um mindestens 80 Prozent reduziert werde, damit aber nicht vollständig emissionsfrei sei. Darüber hinaus beinhalte der von Eurowings verwendete Begriff "nachhaltig" eher ein Werturteil als eine tatsächliche Beschaffenheitsangabe und sei nicht mit "klimaneutral" gleichzusetzen.

Das OLG hat die Revision nicht zugelassen, weil die angegriffene Werbung infolge zukünftiger Rechtsänderungen ab September 2026 in jedem Falle unzulässig wäre. Hiergegen kann Eurowings binnen eines Mo-



nats Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erheben.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2025, I-20 U 38/25

Esstische und Möbelsystem: Für Urheberrechtsschutz Originalität entscheidend

Der Schutz von Gebrauchsgegenständen durch das Urheberrecht unterliegt denselben Voraussetzungen wie der anderer Gegenstände. Das stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar.

Zwei Möbelhersteller machen vor den schwedischen beziehungsweise den deutschen Gerichten geltend, dass zwei Möbelhändler ihr Urheberrecht an bestimmten Möbeln verletzt hätten.

Der schwedische Hersteller Galleri Mikael & Thomas Asplund sieht eine große Ähnlichkeit zwischen den von dem schwedischen Konzern Mio vertriebenen Esstischen und den von ihm hergestellten Tischen, die als Werke der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt seien.

Der schweizerische Hersteller USM wirft dem deutschen Onlinehändler konektra vor, er biete ein Möbelsystem an, das mit einem modularen Möbelsystem identisch sei, das er herstelle und als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt sei.

Das Berufungsgericht für Svealand und der deutsche Bundesgerichtshof haben dem Gerichtshof Fragen zu den Voraussetzungen gestellt, unter denen ein Gebrauchsgegenstand ein Werk der angewandten Kunst sein und damit urheberrechtlichen Schutz genießen kann.

Der EuGH erinnert daran, dass in bestimmten Fällen ein Gegenstand sowohl nach dem Geschmacksmusterrecht als auch im Sinne des Urheberrechts als Werk geschützt sein kann. Er stellt insoweit klar, dass kein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen diesen beiden unterschiedlichen Schutzarten besteht.

Was den Schutz als Werk im Sinne des Urheberrechts angeht, sei die Originalität der Gegenstände der angewandten Kunst anhand derselben Anforderungen zu beurteilen, die für die Prüfung der Originalität anderer Arten von Gegenständen herangezogen werden.

Ein Werk im Sinne des Urheberrechts sei ein Gegenstand, der die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie und kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Entscheidungen, die durch verschiedene, insbesondere technische Zwänge vorgegeben sind, gehörten nicht dazu. Dasselbe gilt laut EuGH für Entscheidungen, die zwar frei sind, aber keinen Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers dadurch darstellen, dass sie diesem Gegenstand einen einzigartigen Aspekt verleihen.

Die Absichten des Urhebers beim Schaffensprozess, seine Inspirationsquellen und die Verwendung des vorhandenen Formenschatzes, die Wahrscheinlichkeit einer unabhängigen ähnlichen Schöpfung oder die Anerkennung des Gegenstands in Fachkreisen könnten gegebenenfalls berücksichtigt werden. Sie seien jedoch für die Beurteilung der Originalität des Gegenstands weder erforderlich noch entscheidend.

Für die Feststellung einer Urheberrechtsverletzung muss laut EuGH ermittelt werden, ob kreative Elemente des geschützten Werks wiedererkennbar in den als verletzend beanstandeten Gegenstand übernommen worden sind. Der durch die beiden einander gegenüberstehenden Gegenstände erzeugte Gesamteindruck und die Gestaltungshöhe des Werks seien irrelevant. Die bloße Wahrscheinlichkeit einer ähnlichen Schöpfung könne keine Versagung des urheberrechtlichen Schutzes rechtfertigen.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 04.12.2025, C-580/23 und C-795/23

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: Implenity GmbH

Bilder von Jakub Zerdzicki, Sean Pollock, Jason Briscoe, Étienne Beauregard-Riverin, Annie Spratt, Jessica Rockowitz, Hannah Busing, Frames For Your Heart, Andrew Avdeev, Priscilla Du Preez, Caroline Ommer, Afif Ramdhasuma, Christin Hume, CHUTTERSNAP auf Unsplash